

**Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
am Beispiel der Stadt Coswig**

B a c h e l o r - A r b e i t
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Theresa Mögel aus Coswig
Christiane Pridöhl aus Chemnitz

Meißen, 22.03.2018

Sperrvermerk

Die wissenschaftliche Arbeit soll unter Berücksichtigung des Datenschutzes, zur Wahrung vertraulicher Informationen oder Geheimhaltungsaspekten ohne folgende Dokumentenanhänge veröffentlicht werden: Anhänge 1 bis 3.

Inhaltsverzeichnis

Sperrvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
Darstellungsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Vorwort	8
1 Einleitung	9
2 UN-Behindertenrechtskonvention	11
2.1 Aktionspläne	12
2.1.1 Nationaler Aktionsplan.....	12
2.1.2 Aktionsplan des Freistaates Sachsen.....	14
2.1.3 Aktionsplan des Landkreises Meißen	15
2.2 Gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Landesebene	16
3 Inklusion	17
3.1 Entwicklung und Definition der Inklusion	17
3.2 Eckpunkte der Inklusion.....	18
3.3 Herausforderung an die inklusive Beschulung.....	19
3.4 Grenzen der Inklusion.....	20
3.5 Hilfsmittel der Inklusion.....	21
3.5.1 Schulbegleiter	21
3.5.2 Inklusionsassistenten	22
4 Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung 01.08.2018 mit Bezug auf die Stadt Coswig	24
4.1 Reform im Sächsischen Schulwesen	24
4.2 Kooperationsverbund	35
4.3 Schulversuch ERINA	41
4.4 Pilotphase.....	51

5	Umsetzung des Sächsischen Schulgesetzes mit Bezug zur Stadt Coswig	53
5.1	Übergang Kindertagesstätte zur Grundschule	53
5.2	Analyse der Grundschulen Mitte, West und Brockwitz in Coswig	57
5.3	Empfehlungen für den Weg zur inklusiven Grundschule	64
5.4	Hürden bei der Umsetzung	69
5.4.1	Schulträger	69
5.4.2	Schulleiter und Lehrer	88
5.4.3	Schüler und Eltern	93
6	Ergebnis	96
	Anhang	98
	Literaturverzeichnis	104
	Rechtsprechungsverzeichnis	107
	Rechtsquellenverzeichnis	107
	Internetquellenverzeichnis	111
	Eidesstattliche Versicherungen	113

Darstellungsverzeichnis

Abbildung 1: Von der Separation über die Integration zur Inklusion.....	17
Abbildung 2: Übersicht Schulen Coswig, Radebeul, Moritzburg, Weinböhla	39
Abbildung 3: Übersicht der Kosten des Schulversuchs ERINA für die Modellregion Radebeul/Moritzburg/Coswig.....	50
Abbildung 4: Schüler- und Lehrerzahlen der Grundschule Mitte	59
Abbildung 5: Schüler- und Lehrerzahlen der Grundschule West	61
Abbildung 6: Schüler- und Lehrerzahlen der Grundschule Brockwitz	63

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AG	Arbeitsgruppe
E	emotionale und soziale Entwicklung
GTA	Ganztagsangebot
idF	in der Fassung
KoopVO	Kooperationsverbändeverordnung
L	Lernen
LAGIS	Landesarbeitsgemeinschaft für Inklusion in Sachsen
LaSuB	Landesamt für Schule und Bildung
LEP	Landesentwicklungsplan
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
LKonfVO	Lehrerkonferenzverordnung
NAP	Nationaler Aktionsplan
S.	Satz, Seite
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGTAG	Sächsisches Ganztagsgesetz
SächsGTAVO	Sächsische Ganztagsverordnung
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsIntegrVO	Sächsische Integrationsverordnung
SächsKitaG	Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SächsKlassBVO	Sächsische Klassenbildungsverordnung
SächsLernmitVO	Sächsische Lernmittelverordnung
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SBA	Sächsische Bildungsagentur
SchIVO	Schulintegrationsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

T€

Tausend Euro

UN-BRK

UN-Behindertenrechtskonvention

Vorwort

Die Bachelorarbeit entstand im Rahmen des Bachelorstudiengangs Allgemeine Verwaltung im Modul BaAV26 an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen.

Ein besonderer Dank ist an Herrn Prof. Hommel (Betreuer und Prüfer) und Herrn Schlagowsky (externer Betreuer und Prüfer) zu richten. Beide standen den Autorinnen jederzeit für Konsultationen zur Verfügung.

Des Weiteren geht ein Dank an Herrn Günther (Amtsleiter des Bildungs-, Jugend- und Sozialamtes der Stadt Radebeul), Frau Hohlfeld (Landkreis Meißen, Dezernat Arbeit und Bildung, Projektmanagement U25 und Koordination) sowie Frau Dürigen (Landesamt für Schule und Ausbildung, Referentin). Sie haben die Autorinnen durch aufschlussreiche Gespräche, ihre Erfahrungen und Berichte sowie ausgehändigtes Material umfangreich unterstützt.

1 Einleitung

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen [...].“¹

Der Freistaat Sachsen hat im Zusammenhang mit Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen erlassen. Dessen Wortlaut wird zum 01.08.2018 in das Sächsische Schulgesetz² übernommen.

Der Erlass des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen hat viele Diskussionen in der Gesellschaft, bei den Akteuren des Bildungswesens sowie den Kommunen in Gang gesetzt und Fragen aufgeworfen. Von der Stadt Coswig wurden gegenüber den Autorinnen die Fragen geäußert, wie die Ausgestaltung und Finanzierung des zu gründenden Kooperationsverbundes für ihre Schulen erfolgen soll, welche Auswirkungen die Inklusion an ihren Schulen haben wird und inwieweit eine Finanzierung seitens des Freistaates Sachsen gegeben ist. Aus diesen Fragen entwickelten die Autorinnen ihre Untersuchungsziele.

Bei ihrer Recherche begrenzten sich die Autorinnen auf die Grundschulen. In diesem Zusammenhang entwickelte sich ein weiteres Untersuchungsziel dahingehend, ob die Umsetzung der Inklusion in den Grundschulen erfolgreich sein kann bzw. wird.

Dazu setzen sich die Autorinnen in der Arbeit zunächst damit auseinander, was die UN-BRK darstellt und wie deren Regelung in Art. 24 ihren Weg in das Sächsische Schulsystem gefunden hat. Im Schulsystem wird die Umsetzung der UN-BRK als Inklusion bezeichnet. Es wird auf-

¹ BGBl. Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, S. 1419 ff.

² Im Weiteren bezeichnet als SächsSchulG in der Fassung (idF) 01.08.2018.

gezeigt, was sich hinter dem Begriff im Allgemeinen verbirgt. Im Weiteren wird dargestellt, welche wesentlichen Änderungen im Schulgesetz mit der Inklusion verbunden sind. Dabei wird das Untersuchungsziel zum Kooperationsverbund abgehandelt. Auf den dargestellten Änderungen aufbauend, wird die Umsetzung des Sächsischen Schulgesetzes idF 01.08.2018 bezogen auf die Stadt Coswig erläutert. Daraus resultieren die Ergebnisse zu den Untersuchungszielen der Finanzierung der Inklusion an den Coswiger Grundschulen sowie der Prognose zur Umsetzung der Inklusion.

Im Rahmen der Arbeit haben die Autorinnen am 5. Fachtag ERINA „Schulische Inklusion in Sachsen – Erfahrungen und Ergebnisse des Schulversuches ERINA“ am 23. November 2017 im Hygienemuseum Dresden teilgenommen. Auf diesem Fachtag ergaben sich viele aufschlussreiche Gespräche mit Lehrern verschiedener Schulen im Freistaat Sachsen, Referenten und anderen Teilnehmern. Die daraus gewonnenen Informationen fließen in diese Arbeit mit ein. Aufgrund der Vielzahl der Gespräche können die Gesprächspartner nicht als namentliche Quelle aufgeführt werden.

Soweit sich in der Arbeit auf gesetzliche Vorschriften bezogen wird, haben diese den Rechtsstand 31.01.2018. Zur Analyse der Grundschulen Brockwitz, Mitte und West haben die Autorinnen den Schulleiterinnen jeweils eine E-Mail mit Fragen in Bezug auf ihre inklusive Ausrichtung übersandt.³ Die Grundschulen Brockwitz⁴ und Mitte⁵ haben die Fragen beantwortet.

³ Anhang 1.

⁴ Anhang 2.

⁵ Anhang 3.

2 UN-Behindertenrechtskonvention⁶

Im Jahre 1973 traten die BRD und die DDR der UN (Vereinten Nationen) bei.⁷ Die UN beschloss im Dezember 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).⁸ Die BRD unterzeichnete das Protokoll zum Übereinkommen im Jahr 2007, welches am 30. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Der Bundestag beschloss am 31.12.2008 das Gesetz zum Übereinkommen.⁹ Nach Hinterlegung der Urkunde in New York trat das Ratifizierungsgesetz am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft. Mit der Ratifizierung sind auch alle Bundesländer Vertragspartner der UN-BRK geworden.¹⁰

Bei dieser Konvention kam zum ersten Mal der inklusive Gedanke auf. Es ist das erste internationale Instrument, welches sich ausschließlich und spezifisch um die Rechte von behinderten Menschen kümmert. Sie ist die Reaktion auf die Erkenntnis, dass in allen Ländern der Welt Menschen mit Behinderungen vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und damit diskriminiert werden. Aus diesem Grund wird in der Konvention das Thema Inklusion als Grundsatz konkretisiert.¹¹

Der Zweck ist, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen und zu fördern. Außerdem sollen sie vor Diskriminierungen sowohl durch staatliche Behörden als auch durch Privatpersonen oder private Organisationen geschützt werden. Menschen mit Behinderungen sollen in die Gesellschaft einbezogen werden, eigenständig leben und voll am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.¹²

⁶ Vgl. BGBl Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, S. 1419 ff.

⁷ Vgl. Woyke: Deutschland und die UNO

URL: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202009/deutschland-und-die-uno>, Zugriff am: 02.02.2018 09:30 Uhr.

⁸ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 601.

⁹ Vgl. BMAS: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, S. 24.

¹⁰ Vgl. SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 14.

¹¹ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 601.

¹² Vgl. ebenda, S. 602 f.

In Art. 24 der Konvention wird das Recht auf Bildung genannt. Die Art und Weise, wie die Bildung mit behinderten Schülern¹³ angegangen wird, ist weltweit unterschiedlich. In einigen Ländern der Welt werden behinderte Menschen zum Teil komplett von der Bildung ausgeschlossen, ausschließlich in Sonderschulen oder in Regelschulen beschult, aber nur insoweit, wie sie sich an die standardisierten Bestimmungen anpassen können. Diese Art von Diskriminierung wird in Art. 24 der Konvention verboten. Das Verbot gilt auf allen Bildungsstufen (von der Vorschule über die Hochschule bis hin zum lebenslangen Lernen) und lässt sich nur mit einem inklusiven Bildungssystem vollumfänglich realisieren.¹⁴ Unter dem Begriff Bildungssystem ist keine Differenzierung zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor zu sehen. Zudem werden auch alle anderen Einrichtungen erfasst, die einen Bildungsauftrag haben.¹⁵

2.1 Aktionspläne

„Der Aktionsplan ist ein Maßnahmenpaket und ein Motor für Veränderung – aber kein Gesetzespaket. Es geht darum, bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis zu schließen. Die Bundesregierung geht dabei mit richtungsweisenden Maßnahmen und Impulsen voran.“¹⁶

2.1.1 Nationaler Aktionsplan

Um den Anforderungen der UN-BRK zukünftig gerecht zu werden, hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan (NAP) 1.0 erarbeitet.¹⁷ Er beinhaltet Herausforderungen und Vorhaben der BRD. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass den speziellen Bedürfnissen behinderter Menschen bei politischen Vorhaben bzw. Gesetzesinitiativen besondere Beachtung geschenkt wird.¹⁸

¹³ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in der gesamten Arbeit auf geschlechtsspezifische Doppelformulierungen verzichtet. Die Formulierungen in der männlichen Form gelten daher auch für die weibliche Form.

¹⁴ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 604 f.

¹⁵ Vgl. Kreutz, Lachwitz, Trenk-Hinterberger: Die UN – BRK in der Praxis, S. 244 f., Rn. 3.

¹⁶ BMAS: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, S. 11 f.

¹⁷ Vgl. ebenda, S. 25 f.

¹⁸ Vgl. ebenda, S. 11 f.

Für den NAP hat die BRD gemeinsam mit behinderten Menschen und verschiedenen Verbänden 12 Handlungsfelder bestimmt.¹⁹ Das für diese Arbeit relevante Handlungsfeld ist „Bildung“, welches mit Art. 24 der UN-BRK im Zusammenhang steht. Die Regierung setzt sich dafür ein, dass das Thema inklusives Lernen zur Selbstverständlichkeit wird. Die Gestaltung der schulischen Bildung fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Demnach ist es offensichtlich, dass es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Ausgestaltungen gibt. Nichtsdestotrotz sehen inzwischen alle Bundesländer den gemeinsamen, inklusiven Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor.²⁰

Dazu soll zuerst jedes Bundesland einen Ist-Zustand aufnehmen und Schritte zur Weiterentwicklung mit entsprechenden Maßnahmen festlegen. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiter den Prozess des inklusiven Lernens unterstützen und zur Umsetzung auffordern. Diese Maßnahme soll mit Bildungsarbeit unterstützt werden.²¹

Die Bundesregierung möchte darauf hinwirken, dass Lernmittel für behinderte Menschen sowohl für die Bildung der Kinder und Jugendlichen als auch für die Erwachsenen gestaltet werden. Aus diesem Grund sollen Ideen bzw. Handreichungen für die Schulbuchverlage entwickelt werden.²² Dabei besteht die Schwierigkeit, dass jedes Bundesland einen anderen Lehrplan und somit andere Lernmittel aufweist. Somit muss die Bundesregierung viele Handreichungen für verschiedene Bundesländer entwickeln, was sowohl einen höheren Zeitaufwand als auch erhöhte Arbeitskraft bedeutet.

Im Freistaat Sachsen werden die Lehrbücher entsprechend dem sächsischen Lehrplan entwickelt und bei den Schulbuchverlagen in den

¹⁹ Vgl. BMAS: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, S. 36.

²⁰ Vgl. ebenda, S. 47.

²¹ Vgl. ebenda, S. 48.

²² Vgl. ebenda, S. 103.

Druck gegeben. Die Beschaffung der Schulbücher für den Unterricht erfolgt von den Schulträgern oder den Schulen direkt beim Schulbuchverlag.

2.1.2 Aktionsplan des Freistaates Sachsen

Art. 33 der UN-BRK²³ regelt, dass eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen bestimmt werden müssen, welche das Übereinkommen durchführen und die entsprechenden Maßnahmen dazu prüfen. Durch die Sächsische Staatsregierung wurde dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) die Federführung übertragen und dieses damit zur Anlaufstelle ernannt.

Für die Umsetzung der UN-BRK wurden fünf Arbeitsgruppen (AG) gebildet. Relevant für die Thematik dieser Arbeit ist die AG „Bildung“. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat in der AG den Vorsitz. Die Themen der AG sind frühkindliche Bildung, Schule, Hochschule und lebenslanges Lernen.²⁴ In dieser Arbeit wird nur auf das Themenfeld „Schule“ eingegangen.

Sachsen hat sich für eine Umsetzung nach dem Grundsatz „So viel gemeinsamer Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der Förderschule wie nötig“²⁵ entschieden. Dafür ist es notwendig:

- pädagogische Fachkräfte in Sachen Inklusion weiterzubilden
- räumliche, personelle und sachliche Rahmenbedingungen zu verbessern
- Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen zu unterrichten
- bereits existierende Möglichkeiten des inklusiven Unterrichts zu nutzen (bspw. Partnerschaften und Kooperationen zwischen Regel- und Förderschulen auszubauen)

²³ Vgl. BGBl. Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, S. 1419 ff.

²⁴ Vgl. SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 20.

²⁵ Ebenda, S. 44.

- die Prävention, Diagnostik und Beratung sowie Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiterzuentwickeln.²⁶

2.1.3 Aktionsplan des Landkreises Meißen

Die BRD regt in ihrem NAP an, dass neben den Bundesländern auch die Kommunen eigene Aktionspläne erstellen und Anlaufstellen einrichten sollen.²⁷

Der Landkreis Meißen (LK), welchem die Stadt Coswig angehört, hat am 18.07.2016 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK verabschiedet.²⁸ Die erste Fortschreibung des Aktionsplans erfolgte November 2017.²⁹

Dafür wurden innerhalb der Landkreisverwaltung eine Lenkungsgruppe und AG gegründet, welche auch weiterhin im Jahr 2018 bestehen und sich regelmäßig zusammenfinden sollen.

Aufgaben der Lenkungsgruppe sind u. a., die Umsetzung des Aktionsplans in den Fachämtern zu sichern, die Handlungsfelder zu prüfen und Maßnahmen abzuleiten.³⁰

Es gibt fünf AG „Inklusion durch Innovation“, die nach Planungsräumen gebildet wurden. Die AG der Regionen Coswig, Radebeul und Oberland traf sich am 10.05.2017, um sich über das Thema Inklusion sowie positive Beispiele gelebter Inklusion aus den Regionen auszutauschen.³¹ Die Stadt Coswig wird dabei vom Leiter des Fachgebiets Schulen, Kitas, Jugend vertreten.

Die Landkreisverwaltung möchte in 2018 u. a. die vorgenannte Lenkungsgruppe und die regionalen Arbeitsgruppen fortführen, die Mitarbeiter der

²⁶ Vgl. SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S.45 ff.

²⁷ Vgl. BMAS: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, S. 12.

²⁸ Vgl. LK Meißen: Kommunal AP zur Umsetzung der UN-BRK im LK Meißen.

²⁹ Vgl. LK Meißen: Bericht über die Aktivitäten zur Umsetzung des kommunalen AP, S. 1.

³⁰ Vgl. ebenda.

³¹ Vgl. ebenda, S. 2.

Verwaltung für das Thema Inklusion sensibilisieren, dahingehend aus- und fortbilden sowie die Öffentlichkeitsarbeit in allen gesellschaftlichen Bereichen sicherstellen.³²

2.2 Gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Landesebene

Als wegweisende Regelung für die Inklusion in der BRD ist vor allem Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG anzusehen. Dieser besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Außerdem ist der NAP zu nennen. Er ist zwar kein Gesetz, gibt aber Maßnahmen vor, wie die Umsetzung der UN-BRK ausgestaltet werden soll.

Auf Landesebene repräsentiert Art. 7 Abs. 2 SächsVerf den Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Das Elternwahlrecht und der Zugang zu verschiedenen Schularten sind in Art. 101 Abs. 2 SächsVerf verankert. Weitere Grundlage ist das SächsSchulG idF 01.08.2018. Darin werden u. a. der Inklusionsgedanke³³ sowie die individuelle Förderung der Schüler³⁴ beschrieben.

³² Vgl. LK Meißen: Bericht über die Aktivitäten zur Umsetzung des kommunalen AP, S. 3.

³³ Vgl. § 1 Abs. 7 S. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

³⁴ Vgl. § 35a Abs. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

3 Inklusion

3.1 Entwicklung und Definition der Inklusion

Für jedes Kind ist es Recht und Pflicht zugleich, die allgemeinbildende Schule neun Jahre zu besuchen.³⁵ Dabei spielt es keine Rolle, ob es ein Kind mit oder ohne Behinderung ist.

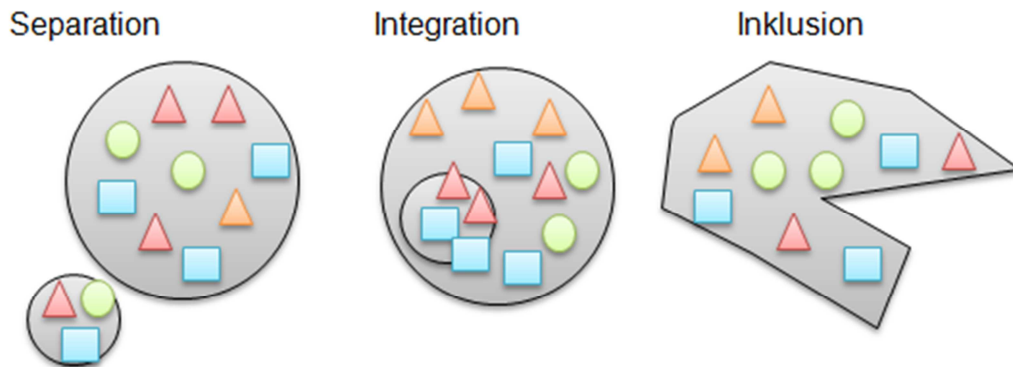


Abbildung 1: Von der Separation über die Integration zur Inklusion³⁶

In den 1970er Jahren wurde ein aufwendiges Sonderschulsystem (Separation) entwickelt, bei dem ausgebildete Sonderpädagogen den Unterricht übernehmen. Diese Sonderpädagogen werden in ihrem Studium geschult und darauf vorbereitet, Schüler mit Förderschwerpunkten zu unterrichten. Dieses Sonderschulsystem wurde als Gewinn bezeichnet. Es bestand die Auffassung, dass die Beschulung von behinderten Kindern umso besser sei, je mehr auf die Individualitäten des Einzelnen eingegangen wird.³⁷

In den letzten Jahren wurde jedoch Kritik laut, die Schüler separat in den Förderschulen zu unterrichten. Oft war es so, dass die Kinder weite Schulwege auf sich nehmen mussten und dabei den sozialen Bezug, bspw. zu Kindergartenfreunden oder Kindern in der Nachbarschaft, verloren.³⁸

³⁵ Vgl. §§ 26 Abs. 1 i. V. m. 28 Abs. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

³⁶ Eigene Darstellung der Verfasserin in Anlehnung an Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 12.

³⁷ Vgl. Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 10 f.

³⁸ Vgl. ebenda, S. 11.

Daraus resultierend wurde 1994 aufgrund einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) eine Entwicklung in Gang gesetzt. Die Entwicklung reichte von der Integration bis hin zum Inklusionsgedanken.³⁹

Integration meint, dass von behinderten Menschen eine Angleichung an die bestehenden Strukturen verlangt wird. D. h., die Hauptleistung liegt bei den behinderten Menschen. Ihnen wird lediglich durch Hilfeleistungen eine Unterstützung geboten.⁴⁰

Sowohl der integrative als auch der inklusive Gedanke haben mit der UN-BRK 2006 und der deutschen Ratifizierung 2009 einen großen Schritt nach vorn gemacht. Mit dem Beschluss der KMK im Jahr 2012 wurde die inklusive Beschulung festgeschrieben.⁴¹ Inklusive Beschulung bedeutet, dass die Hauptanpassungsleistung bei dem Schulsystem liegt, da sich das System durch geeignete Maßnahmen an die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Einzelnen angleicht.⁴²

3.2 Eckpunkte der Inklusion

Die fünf wichtigsten Eckpunkte⁴³ der Inklusion sind:

- sonderpädagogischer Förderbedarf
- soziale Teilhabe
- barrierefreier Unterricht
- lernziendifferenzierter Unterricht
- Förder- bzw. Sonderschule als Kompetenzzentrum.

Zuerst muss ein Kind einen bzw. mehrere Förderschwerpunkte aufweisen, um inklusiv unterrichtet werden zu können. Der Förderschwerpunkt wird dabei in einem Verfahren festgestellt. Das beeinträchtigte Kind muss Hilfen benötigen, um das Bildungsziel erreichen zu können. Zu beachten ist dabei die soziale Teilhabe. Damit ist gemeint, dass jedes Kind, unab-

³⁹ Vgl. Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 10 f.

⁴⁰ Vgl. Kreutz, Lachwitz, Trenk, Hinterberger: Die UN – BRK in der Praxis, S. 246, Rn. 8.

⁴¹ Vgl. Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 12.

⁴² Vgl. Kreutz, Lachwitz, Trenk, Hinterberger: Die UN – BRK in der Praxis, S. 246, Rn. 8.

⁴³ Vgl. Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 17.

hängig von den festgestellten Beeinträchtigungen, ein Recht darauf hat, ein Teil der Gemeinschaft zu sein. Es hat den Anspruch, gleichberechtigt mit den anderen Kindern wahrgenommen zu werden.⁴⁴

Um inklusiven Unterricht gewährleisten zu können, muss die Barrierefreiheit gegeben sein. Zu einem barrierefreien Zugang gehört z. B. die bauliche und sächliche Barrierefreiheit, Bereitstellung von Förder- sowie Unterstützungsleistungen und technischer Hilfen.⁴⁵

Im Rahmen der Inklusion kann oft kein lernzielgleicher Unterricht stattfinden. Aufgrund der unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Schüler können nicht dieselben Lernziele in einer Jahrgangsstufe erreicht werden. Aus diesem Grund sollte ein lernziendifferenzierter Unterricht geplant und umgesetzt werden. Für welche Schüler das der Fall ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Jedoch sollte es in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung individuelle Lernziele und Förderpläne geben.⁴⁶

Auch wenn die Schüler inklusiv unterrichtet werden, bedeutet das in Sachsen nicht, dass die Förderschulen gänzlich verschwinden.⁴⁷ Im Gegenteil, aufgrund der Wahlmöglichkeit der Eltern können die beeinträchtigten Schüler auf Wunsch immer noch eine Förderschule besuchen oder an diese wechseln. Außerdem bieten die Förderschulen wichtige Erfahrungen und können somit als „Berater“ für die Regelschulen dienen.

3.3 Herausforderung an die inklusive Beschulung

Inklusion bedeutet, die entstehende Vielfalt als Chance und Bereicherung zu betrachten. Jedoch gehören zum Inklusionsgedanken auch gewisse Herausforderungen.

Das gemeinsame Lernen von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist sehr komplex. Lehrer und andere Betei-

⁴⁴ Vgl. Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 17.

⁴⁵ Vgl. ebenda.

⁴⁶ Vgl. ebenda.

⁴⁷ Vgl. ebenda.

ligte müssen bereit sein, sich ständig fachlich weiterzuentwickeln und kritisch zu reflektieren. Es werden zudem Kenntnisse über die Inklusion und die Förderschwerpunkte benötigt. Erwartungen an die Schulleiter sind z. B., die pädagogische Mehrbelastung schulintern anzuerkennen, Lehrer und weitere pädagogische Fachkräfte in den Prozess miteinzubeziehen und zu ermutigen. Lehrer sollten u. a. eine Offenheit besitzen bzw. dafür entwickeln, heterogene Lerngruppen zu unterrichten, an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten teilzunehmen und sich mit eigenen Erwartungen, möglichen Ängsten und Vorurteilen auseinanderzusetzen.⁴⁸

Aber nicht nur das Aufgabenfeld der Lehrer erweitert sich, auch für Schüler, Eltern und andere am Prozess Beteiligte gibt es Neuerungen bzw. Veränderungen. Für Schüler bedeutet das gemeinsame Lernen vor allem den Gewinn von sozialer Kompetenz. Schüler mit oder ohne Behinderung lernen, sich gegenseitig zu unterstützen und zu akzeptieren. Durch Umgang mit der Vielfalt in der Schule lernen sie, dies auch auf den Umgang mit der Gesellschaft zu übertragen. Für alle Beteiligten ist es wichtig, eine gute Zusammenarbeit zu pflegen und eine Mitwirkung zu garantieren.⁴⁹

3.4 Grenzen der Inklusion

Die UN-BRK räumt das Recht auf eine inklusive Beschulung ein. Dieses Recht kann aber nicht bei jedem gewährleistet sein. Es muss auf die Bedürfnisse und Gesundheit von Dritten, vor allem der Mitschüler, geachtet werden.⁵⁰

Zeigt ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unkontrollierbare Wutausbrüche oder Aggressionen gegenüber anderen Schülern, kann er nicht gemeinsam beschult werden, da er eine zu große Gefahr für die anderen ist. Der Schutz der Menschenrechte stellt dabei eine Schranke dar.⁵¹

⁴⁸ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 12 f.

⁴⁹ Vgl. ebenda.

⁵⁰ Vgl. Deutscher Städtetag: Inklusion in der Bildung, S. 10.

⁵¹ Vgl. ebenda.

Ebenso muss im Einzelfall auf das Wohl des Schülers mit Förderbedarf geachtet werden. Dieses Wohl und die Rechte anderer treten vor das Recht der inklusiven Beschulung.⁵²

3.5 Hilfsmittel der Inklusion

Inklusion funktioniert nur, wenn ein Netzwerk aus Ansprechpartnern besteht, auf das bei Fragen oder Sorgen zurückgegriffen werden kann. Zu nennen sind das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB, Regionalstelle Dresden), die Förderschulen und schulpсихologische Beratung.

Schulpsychologen arbeiten schulartübergreifend und sind staatliche Angestellte. Die Beratung kann bei Bedarf angefordert werden und erfolgt dann zeitnah für den jeweiligen Schüler. Außerdem können Fachberater zur Beratung und Hilfestellung herangezogen werden, bspw. für die Integration oder für einzelne Förderschwerpunkte.

Nachfolgend werden die Hilfen zur schulischen Bildung beschrieben. Die Hilfen sind spezifische Einzelfallhilfen. Es gibt zum einen den Schulbegleiter, welcher auch unter dem Begriff Integrationshelfer bekannt ist, und zum anderen den Inklusionsassistenten.⁵³

3.5.1 Schulbegleiter

Schulbegleiter kann als Leistung der Eingliederungshilfe in Form einer persönlichen Assistenz für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung gewährt werden.⁵⁴ Dabei muss der Betroffene wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt sein. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Dabei sind die Schwere und die Art der Behinderung zu beachten. Der Antrag auf Eingliederungshilfe muss beim zuständigen örtlichen Sozialamt gestellt werden.⁵⁵ Im Fall der Stadt Coswig ist das Kreissozialamt im LRA Meißen zuständig.

⁵² Vgl. Deutscher Städtetag: Inklusion in der Bildung, S. 10.

⁵³ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 21 f.

⁵⁴ Vgl. §§ 53 Abs. 1 i. V. m. 54 Abs.1 S. 1 Nr. 1 SGB XII.

⁵⁵ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 21 f.

Schulbegleiter sind dafür ausgebildete Personen und begleiten behinderte Schüler für die Dauer des Schulbesuchs. Sie unterstützen bei Dingen des täglichen Lebens, wie bspw. dem Toilettengang, der Medikamenteneinnahme oder beim Essen.⁵⁶

Kritisch anzumerken ist, dass das Kind eine Abhängigkeit zu dem Schulbegleiter entwickeln könnte, sich auf die Hilfen verlässt und somit evtl. teilweise seine Selbstständigkeit verliert bzw. diese nicht (vollständig) entwickelt. Zudem ist zu beachten, dass der Schulbegleiter nicht zur ausschließlichen Assistenz des Lehrers wird, wofür der Inklusionsassistent da ist. Der Schulbegleiter muss hinsichtlich dieser zwei Punkte den optimalen schülergerechten Mittelweg finden.

3.5.2 Inklusionsassistenten

„Inklusionsassistenten sollen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur nachhaltigen Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse und zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Bildungssystem eingesetzt werden.“⁵⁷

Im Rahmen des Besuches der Fachtagung ERINA⁵⁸ kam es zu einem regen Austausch mit einer Inklusionsassistentin der Grundschule „Am Stadion“ in Oelsnitz. Die Inklusionsassistentin klärte u. a. über ihre Ausbildung und jetzigen Aufgaben auf.

Demnach sind Inklusionsassistenten dafür im Einsatz, um Schüler und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterstützen. Sie stehen den Lehrkräften im Unterricht helfend zur Seite.

Ziel ist es, durch die Unterstützung allen Schülern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gleichberechtigte Bildungschancen zu eröffnen. Weitere Aufgaben sind bspw. die präventive Förderung von

⁵⁶ Vgl. LAGIS

URL: <http://cms.glg-sachsen.de/pages/themen/integrationshilfe.php>, Zugriff am: 08.02.2018 13:45 Uhr.

⁵⁷ SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 47.

⁵⁸ Vgl. Kapitel 1.

Schülern, bei denen noch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, das Zuarbeiten bei der Erstellung von Förder- und Entwicklungsplänen und die Elternarbeit. Nicht zum Aufgabenbereich zählt bspw. die Vertretung der Lehrkräfte oder die Begleitung der Schüler auf dem Schulweg.

Um Inklusionsassistent zu werden, ist eine Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger notwendig. Wenn ein Abschluss im sozialen oder pädagogischen Bereich vorliegt, welcher mindestens Fachschulniveau besitzt, kann der Beruf ebenso ausgeübt werden.

Zur Vorbereitung auf den Assistentenjob nehmen alle Jobanwärter zunächst an einer Qualifizierungsmaßnahme teil. In dieser Maßnahme werden sie auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorbereitet. Außerdem werden sie für die besondere, teilweise auch spezielle Aufgabe, sensibilisiert und mit Handlungsempfehlungen/Handlungswissen ausgestattet.

Inklusionsassistenten sind vom Schulbegleiter abzugrenzen. Schulbegleiter sind Leistungen gemäß dem SGB XII und eine persönliche Assistenz für den behinderten Schüler. Die Inklusionsassistenten dagegen sind vielmehr eine Unterstützung der Lehrkräfte für die Beschulung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. Begleitmaßnahmen, wie die Unterstützung in Gruppenarbeiten oder der Einsatz bestimmter Lernmaterialien) und übernehmen genauso auch präventive Förderung, damit frühzeitig eine Abweichung vom Normzustand verhindert werden kann.

4 Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung 01.08.2018 mit Bezug auf die Stadt Coswig

4.1 Reform im Sächsischen Schulwesen

Am 11.04.2017 beschloss der Sächsische Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen.⁵⁹ Der Wortlaut dieses Gesetzes wird zum 01.08.2018 in das Sächsische Schulgesetz übernommen. Bis dahin blieb das Sächsische Schulgesetz fast 13 Jahre unverändert.

Nachfolgend werden die für diese Arbeit wesentlichen Änderungen im Sächsischen Schulwesen dargestellt.

zu § 1 - Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

„Eltern und Schule wirken bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages partnerschaftlich zusammen.“⁶⁰

Die Zusammenarbeit ist wichtig, um jedem Kind individuell gerecht zu werden. Die Eltern haben das Entscheidungsrecht für ihr Kind und die Schule das nötige Fachwissen, um bestmöglich beraten zu können. Auf Grundlage dieser Zusammenarbeit soll die beste Entscheidung für das Kind getroffen werden.

Die Schule soll die Schüler durch das Vermitteln von Alltags- und Lebenskompetenzen auf ein selbstbestimmtes Leben vorbereiten. Dazu arbeiten der Schulträger, der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der Jugendhilfe zusammen.⁶¹ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.⁶² Die örtlichen Träger errichten ein Jugendamt. Für die Betroffenen der Stadt Coswig ist die zuständige Anlaufstelle der LK Meißen. Die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ist

⁵⁹ Vgl. SMK: Schulgesetz – Novellierung

URL: <https://www.schule.sachsen.de/20820.htm>, Zugriff am: 02.02.2018 13:45 Uhr.

⁶⁰ § 1 Abs. 1 S. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁶¹ Vgl. § 1 Abs. 4 S. 2 u. 3 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁶² Vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LJHG.

deswegen wichtig, da für alle Schulstufen Ressourcen der Schulsozialarbeit⁶³ bereitstehen sollen. Insofern hat das Jugendamt des LK Meißen die Ressourcen für die Schulsozialarbeit bereitzustellen.

zu § 3a - Qualitätssicherung

Zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sind u. a. die Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes und eines Schulprogramms vorgeschrieben. Dabei werden im Schulprogramm Grundsätze (pädagogische, didaktische und schulorganisatorische), wie die jeweilige Schule den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen will, festgelegt. Das pädagogische Konzept besagt, dass jede Schule freie Hand hat, wie sie den Auftrag verwirklicht. Die Grundlage dafür sind die Lehrpläne des Freistaates, die es zu erfüllen gilt.⁶⁴

Die Schulqualität in Bezug auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags ist von den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern. Die Überprüfung erfolgt u. a. mittels internen/externen Evaluationen und Untersuchungen der Leistungen der Schüler (bspw. Leistungstests).⁶⁵

Anhand der Leistungstests kann u. a. überprüft werden, ob eine gemeinsame Beschulung von Schülern mit und ohne Förderbedarf positive oder negative Auswirkungen auf den Lernprozess und zugleich auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages hat.

⁶³ Vgl. § 13 SGB VIII.

⁶⁴ Vgl. § 1a Abs. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁶⁵ Vgl. § 3a Abs. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

zu § 3b - Eigenverantwortung

Diese Regelung ist bereits zum 16.05.2017 in Kraft getreten. Der Schulträger soll dem Schulleiter die finanziellen Mittel überlassen, welche er benötigt, um die erforderlichen Lern- und Lehrmittel zu beschaffen.

Wird der Schulleiter vom Schulträger ermächtigt, bezogen auf diese überlassenen finanziellen Mittel, Rechtsgeschäfte zu Lasten des Schulträgers abzuschließen, bestünde damit für die Schulen die Möglichkeit, die für die Beschulung der Schüler mit und ohne Förderbedarf geeigneten und notwendigen Lern- und Lehrmittel (bspw. Schulbücher) direkt beim Schulbuchverlag zu beschaffen.

zu § 4a – Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit

Es ist geregelt, dass nur 28 Schüler pro Klasse unterrichtet werden dürfen (Klassenobergrenze). Für die inklusive Unterrichtung kann die oberste Schulaufsichtsbehörde (SMK) durch Rechtsverordnung eine geringere Klassenobergrenze bestimmen.⁶⁶

Das SMK hat dazu die Sächsische Klassenbildungsverordnung (SächsKlassBVO) erlassen. Diese sieht vor, dass bei der Klassenbildung Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet werden. Je nach Förderschwerpunkt ist für den inklusiv unterrichteten Schüler ein Gewichtungszuschlag von 0,5 bis 1,5 vorgesehen.⁶⁷

Ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen (L) hat einen Gewichtungszuschlag von 1,0. Damit wäre die Klassenobergrenze in diesem Fall auf 27 Schüler reduziert, d. h. 26 Schüler ohne Förderbedarf, ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen und für diesen 1,0 Gewichtungszuschlag.

⁶⁶ Vgl. § 4a Abs. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁶⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 SächsKlassBVO idF 01.08.2017.

zu § 4c – sonderpädagogischer Förderbedarf

Die Absätze 1-8 treten am 01. August dieses Jahres in Kraft. Die Absätze 9 und 10 sind bereits am 16. Mai 2017 in Kraft getreten.

Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, sobald dafür Anhaltspunkte gegeben sind.⁶⁸ Der sonderpädagogische Förderbedarf kann in den folgenden sieben Förderschwerpunkten bestehen.⁶⁹

§ 4c Abs. 2 Nr. 1 Sehen

SehSchädigung umfasst Blindheit, hochgradige Sehbehinderung und Sehbehinderung. Dieser Förderschwerpunkt schaut auf jahrelange Erfahrung im Rahmen einer Integration zurück. In Zuge dessen kann bei der Inklusion darauf zurückgegriffen werden.⁷⁰

Positiv zu erwähnen ist, dass durch die Integrationserfahrungen bereits viele wichtige Schritte zur Inklusion erfolgt sind, bspw. eine barrierefreie Übertragung von Schulbüchern und Prüfungen. Gewisse Forderungen bleiben jedoch, um einen inklusiven Unterricht zu realisieren. Beispiele sind Beratungen an allgemeinen Schulen, schulbegleitende Förderung oder Kurse und Teamteaching.⁷¹

§ 4c Abs. 2 Nr. 2 Hören

Grundsätzlich wird zwischen gehörlosen und schwerhörigen Kindern unterschieden. Schwerhörige Kinder können mithilfe von Hörgeräten die Sprache wahrnehmen. Gehörlose Kinder können das Gesprochene nicht wahrnehmen. Sie sind auf das Erlernen einer Gebärdensprache angewiesen.⁷² Haben diese Kinder gehörlose Eltern, stellt die

⁶⁸ Vgl. § 4c Abs. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁶⁹ Vgl. § 4c Abs. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁷⁰ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 234.

⁷¹ Vgl. ebenda, S. 239.

⁷² Vgl. ebenda, S. 221.

Gebärdensprache die Muttersprache dar. Ohne gehörlose Eltern muss die Gebärdensprache erst wie eine Fremdsprache erlernt werden.⁷³

Positiv ist, dass dieser Förderschwerpunkt inklusiv beschult wird. Einfacher umzusetzen ist es, wenn die Gebärdensprache die Muttersprache darstellt, da es dann mit einer Dolmetscherin verwirklicht werden kann. Schwieriger ist es für die anderen Kinder, da sowohl die Gebärdensprache als auch jede weitere Sprache das Erlernen einer Fremdsprache darstellen.⁷⁴ Schwierig wird ebenfalls das Kommunizieren der Kinder untereinander, wenn nicht alle die Gebärdensprache beherrschen. Es wäre eine Überlegung wert, die Gebärdensprache als Unterrichtsfach mit in den Lehrplan aufzunehmen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sowohl schwerhörige als auch gehörlose Kinder in Form von einer Einzelintegration bzw. Dolmetschern eine allgemeine Schule besuchen können.⁷⁵

§ 4c Abs. 2 Nr. 3 Geistige Entwicklung

Geistige Entwicklung ist ein Förderschwerpunkt, welcher nach Auffassung der KMK der geistigen Behinderung entspricht. Geistige Behinderung bedeutet, dass die betroffene Person lebenslang in ihrer Lernfähigkeit so stark eingeschränkt ist, dass immer soziale und pädagogische Hilfen benötigt werden.⁷⁶

Es gibt für die Bildung von geistig behinderten Schülern zwei wesentliche Herausforderungen. Die erste Herausforderung ist, dass Lernmaterial so aufgearbeitet bzw. weiterentwickelt wird, dass es für die Schüler mit diesem Förderbedarf geeignet ist. Oft ist es so, dass ihnen Lerninhalte vorenthalten werden müssen. Die zweite Herausforderung

⁷³ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 222.

⁷⁴ Vgl. ebenda.

⁷⁵ Vgl. ebenda, S. 218.

⁷⁶ Vgl. ebenda, S. 214 f.

bleibt die inklusive Unterrichtung an sich, da hier in einigen unbeantworteten Fragen Nachbesserungsbedarf besteht.⁷⁷

§ 4c Abs. 2 Nr. 4 körperliche und motorische Entwicklung

Bei diesem Förderschwerpunkt spielt der Grad der körperlichen Behinderung eine sehr große Rolle. Es ist eine große Herausforderung, einen Schüler mit diesem Förderbedarf inklusiv zu beschulen, wenn er schlechte Sprechkompetenzen hat und einen hohen Pflegebedarf aufweist.⁷⁸

Nichtsdestotrotz sollte versucht werden, unabhängig von der Schwere der Behinderung, einen diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinbildenden Schule zu gewährleisten. Das kann durch spezielle Unterstützungsmaßnahmen geschehen.⁷⁹ Auch ein barrierefreies Gebäude sollte nicht außer Acht gelassen werden.⁸⁰

§ 4c Abs. 2 Nr. 5 Lernen

Dieser Förderschwerpunkt L kann wie folgt definiert werden: Betroffene Schüler weichen mit ihrem Lern- bzw. Leistungsvermögen von der Altersnorm stark ab. Oft geht das mit der Beeinträchtigung der Intelligenz einher (damit ist keine geistige Behinderung gemeint). Dieser Förderschwerpunkt kommt bei Kindern und Jugendlichen am häufigsten vor.⁸¹

Es ist erwiesen, dass die gemeinsame Beschulung in dem Förderschwerpunkt L in Regelschulen Vorteile mit sich bringt. Voraussetzung dafür ist, dass eine inklusive Haltung bei Lehrkräften vorhanden ist und angemessene Bedingungen herrschen, um die beste Betreuung für den jeweiligen Schüler zu gewährleisten.⁸²

⁷⁷ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 217.

⁷⁸ Vgl. ebenda, S. 224.

⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 228.

⁸⁰ Vgl. Kapitel 5.4.1.1.

⁸¹ Vgl. Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 30.

⁸² Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 229.

Wichtig ist zukünftig, dass Lehrkräfte und Sonderpädagogen bezüglich des Umgangs mit dem Förderschwerpunkt L aus- bzw. weitergebildet werden. Ein guter inklusiver Unterricht mit differenzierten Kompetenzen von verschiedenen Lehrkräften und Sonderpädagogen weist einen qualitativ hohen Unterricht auf.⁸³

Effektiv ist eine gute Klassenführung. Dazu gehört u. a. forschendes bzw. spielerisches Erlernen von Themen entsprechend der Lernfähigkeit der L-Schüler, den Schülern Feedback geben, Schüler in gewisser Weise mitbestimmen lassen und Akzeptanz und Freundschaften fördern. Denkbar wäre, Klassenregeln einzuführen, die das Zugehörigkeitsgefühl des Einzelnen fördern.⁸⁴ Das kann den Schülern mit diesem Förderschwerpunkt helfen, damit sie ihre Schwäche verringern können bzw. gut in einer Regelschule zurechtkommen und sich keine Verschlechterung einstellt.

Es lässt sich die Aussage treffen, dass die Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zwar langsamer lernen, aber mit gewisser Unterstützung ein inklusiver Unterricht für sie von Vorteil ist. Die Schüler ohne Förderbedarf dürfen dabei aber nicht außer Acht gelassen werden. Inwieweit eine Beeinträchtigung für Mitschüler bestehen könnte, muss im Einzelfall geprüft werden.

§ 4c Abs. 2 Nr. 6 Sprache

Der Förderschwerpunkt Sprache liegt vor, wenn der sinnhafte Sprachgebrauch und die Sprechfähigkeit beeinträchtigt sind. Die Beeinträchtigung muss so stark sein, dass die davon betroffenen Schüler in allgemeinen Schulen ohne besondere Unterstützung und Förderangebote nicht hinreichend gefördert werden können. Häufig zeigt sich dieser Förderschwerpunkt in Problemen beim Sprachausdruck (Grammatik, Wortschatz etc.), beim Erlernen der Schrift oder beim Sprachverstehen. Er kann auch mit weiteren Auffälligkeiten einher-

⁸³ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 232.

⁸⁴ Vgl. ebenda.

gehen, z.B. einen Konflikt mithilfe von Gewalt bzw. Aggressivität zu lösen, da die Fähigkeit, den Konflikt verbal zu lösen, nicht gegeben ist.⁸⁵

Dieser Förderschwerpunkt steht im Wandel. Davon sind vor allem die Lehrkräfte betroffen. Zukünftig werden immer weniger Sonderpädagogen an den klassischen Sprachheilschulen unterrichten, sondern vermehrt an Regelschulen. Es ist und bleibt die Aufgabe von Fachkräften, den Förderschwerpunkt zu diagnostizieren und zu berücksichtigen. Dabei sind im Rahmen des inklusiven Bildungssystems alle Schüler, auch jene ohne Förderschwerpunkt, im Blick zu behalten.⁸⁶

§ 4c Abs. 2 Nr. 7 emotionale und soziale Entwicklung

Dieser Förderbedarf E ist anzunehmen, wenn betroffene Schüler oder Jugendliche eine Einschränkung in Lern-, Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten vorweisen. Die Einschränkung äußert sich als Gefühls- und Verhaltensstörung und muss sich als so stark erweisen, dass die Schüler dem Unterricht in der allgemeinen Schule nicht folgen können, auch nicht mithilfe anderer Dienste.⁸⁷

Bei dem Ziel der inklusiven Bildung, ist es für Lehrer eine große Herausforderung, mit diesem Förderschwerpunkt in ohnehin heterogenen Klassen umzugehen.⁸⁸ Lehrer können sich nicht darauf einstellen, da die Gefühls- und Verhaltensstörung spontan und unkontrolliert auftritt.

Ziel soll sein, durch präventive Maßnahmen und Förderung die Entstehung von einer diagnostizierbaren Verhaltensstörung zu verhindern.⁸⁹ Präventive Maßnahmen könnten u. a. sein, dass Beziehungen zwi-

⁸⁵ Vgl. Schlamp, Schlamp-Diekmann: Praxishandbuch Inklusion, S. 26.

⁸⁶ Vgl. Hedderich, Biewer, Hollenweger, Markowetz: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik, S. 244.

⁸⁷ Vgl. ebenda, S. 208.

⁸⁸ Vgl. ebenda, S. 211.

⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 211 f.

schen Schülern, Eltern und Lehrern positiv sind, d. h., dass Absprachen und Vereinbarungen funktionieren.

Es ist zudem wichtig, dass den Schülern ohne diesen Förderbedarf das Verhalten des E-Schülers als „normal“ vermittelt wird, im Sinne von „er ist so wie er ist und nicht anders als wir“. Dadurch kann der Ausgrenzung des Schülers durch seine Mitschüler aus dem Schülerkollektiv vorgebeugt werden. Wiederum hat sich auch der E-Schüler an die Klassenregeln und Rituale zu halten.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann auf verschiedene Arten eingeleitet werden. Den Feststellungsantrag können sowohl die Eltern als auch die Grundschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens oder des schon stattfindenden Schulbesuchs stellen.⁹⁰

Das SchulG sieht ab 2023 den Verzicht auf das Feststellungsverfahren für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte L sowie E vor. Bis dahin läuft die Freiwilligkeitsphase.⁹¹ Das Feststellungsverfahren soll dann erst im Laufe der zweiten Klasse durchgeführt werden und nicht mehr im Rahmen des Aufnahmeverfahrens. Der Sächsische Landtag behält sich die endgültige Entscheidung zur Einführung dieser Regelung bis 30.06.2022 vor.⁹²

Für die inklusive Schule wäre der Verzicht auf das Feststellungsverfahren ein Schritt nach vorn. Es würde zur Normalität werden, dass Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, soweit möglich, in einer Regelschule beschult und nicht als Förderschüler „abgestempelt“ werden, sich so fühlen bzw. ihnen dieses Gefühl vermittelt wird.

Es muss gesichert sein, dass die Schüler ohne Förderbedarf entsprechend ihrer Leistung erfolgreich gefördert werden können.

⁹⁰ Vgl. § 4c Abs. 3 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁹¹ Vgl. Kapitel 4.4.

⁹² Vgl. §§ 4c Abs. 3 S. 4 i. V. m. 64 Abs. 8 SächsSchulG idF 01.08.2018.

Die Entscheidung, ob ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Förderschule oder inklusiv an einer Regelschule unterrichtet wird obliegt den Eltern (Elternwahlrecht).⁹³

Das Elternwahlrecht ist jedoch beschränkt. Die persönlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen der Regelschule müssen mit dem Förderbedarf zusammenpassen. Der Unterricht darf nicht erheblich beeinträchtigt werden und es darf keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt sein.⁹⁴ Wann eine erhebliche Beeinträchtigung für den Unterricht besteht, muss abgewogen werden. Dabei sind die Schülerinteressen, die Rahmenbedingungen der Schule und die Leistungsfähigkeit der Lehrer zu berücksichtigen. Der Lehrer muss der Aufgabe gewachsen und das Lernen der Schüler mit und ohne Förderbedarf muss entsprechend dem Lehrplan gesichert sein.

Wird die Entscheidung getroffen, den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv zu beschulen, ist auf eine ausgewogene Klassenbildung zwischen Förder- bzw. gesunden Schülern zu achten.⁹⁵

Zugleich soll die Schulaufsichtsbehörde eine Unterstützung in Form von Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung stellen.⁹⁶ Lehrerarbeitsvermögen bedeutet mehr personelle Freiräume für die Schulen. Es wird ein Budget von zusätzlichen Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, womit eigenverantwortlich Klassen gebildet werden können. Zuvor erfolgte das ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde.⁹⁷

Zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts ist die Bildung von Kooperationsverbänden⁹⁸ vorgesehen.⁹⁹

⁹³ Vgl. § 4c Abs. 5 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁹⁴ Vgl. ebenda.

⁹⁵ Vgl. § 4c Abs. 5 S. 3 SächsSchulG idF 01.08.2018.

⁹⁶ Vgl. ebenda.

⁹⁷ Vgl. SMK: Medieninformation, S. 2.

⁹⁸ Vgl. Kapitel 4.2.

⁹⁹ Vgl. §§ 4c Abs. 7 ff. SächsSchulG idF 01.08.2018.

zu § 5 - Grundschule

Der Bildungs- und Erziehungsprozess beginnt in der Kindertageseinrichtung und ist in der Grundschule fortzuführen.¹⁰⁰ Dazu sollen die Grundschulen mit den Kindergärten, Horten und Förderschulen zusammenarbeiten.¹⁰¹ Die Wichtigkeit der Übergangsphase von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule wird im Kapitel 5.1 erläutert.

zu § 13 - Förderschule

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht in einer Regelschule beschult werden, werden weiterhin an Förderschulen unterrichtet. Zugleich wurden die Förderschulen für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf geöffnet und können auf Wunsch der Eltern an den Förderschulen beschult werden.¹⁰²

Damit ist die Schließung der Förderschulen vorerst ausgeschlossen. Wenn der Verzicht auf das Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte L und E ab 2023 verbindlich eingeführt wird, ist die Folge, dass an den Förderschulen für diese beiden Förderschwerpunkte keine ersten Klassen mehr gebildet werden. Gleiches wäre auch der Fall, wenn alle Eltern ab sofort trotz festgestelltem Förderbedarfs die Schüler an einer Regelschule inklusiv beschulen lassen.

„Auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts und in Zusammenarbeit mit Schulen auch anderer Schularten können sich Förderschulen zu Förderzentren entwickeln.“¹⁰³ Insbesondere die Förderzentren stellen anderen Schulen ihr Wissen und ihre Kompetenz in Form von Diagnose- und Beratungsleistungen zur Verfügung. Sie agieren auch als Berater für die inklusive Beschulung und sind als Förderzentrum ein wichtiger Ansprechpartner innerhalb des Kooperationsverbundes.

¹⁰⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁰¹ Vgl. § 5 Abs. 4 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁰² Vgl. § 13 Abs. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁰³ § 13 Abs. 2 S. 4 SächsSchulG idF 01.08.2018.

zu §16a - Ganztagsangebote

Ab 01.08.2018 sollen die allgemeinbildenden Schulen GTA¹⁰⁴ anbieten. Dabei sind die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und die Abstimmung mit dem Schulhort notwendig.¹⁰⁵

4.2 Kooperationsverbund

Den allgemein- und berufsbildenden Schulen wird die Bildung eines Kooperationsverbundes auferlegt.¹⁰⁶ Der Auftrag des Kooperationsverbundes ist die Sicherstellung und Ausgestaltung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die inklusive Unterrichtung. Diesen Auftrag kann eine Schule allein nicht erfüllen, so dass die allgemein- und berufsbildenden Schulen öffentlicher Träger eine Kooperation bilden sollen. Die Aufgabe, die Inklusion umzusetzen, wird so im Kooperationsverbund geteilt und soll „durch Koordination und gegebenenfalls gemeinsame Nutzung ihrer personellen und sächlichen Ressourcen“¹⁰⁷ sichergestellt werden.

Das SMK als oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zu den Kooperationsverbänden eine Rechtsverordnung, welche die Struktur, den Bildungsprozess, die Aufgaben und Ziele etc. regelt, zu erlassen¹⁰⁸. Nach Auskunft des LaSuB Anfang Januar 2018 wird die Rechtsverordnung über Kooperationsverbände (KoopVO) frühestens zum 01.08.2018 in Kraft treten. Insofern werden die gesetzlichen Ausführungen des SächsSchulG idF 01.08.2018 interpretiert bzw. ausgelegt und mit den in der Fachtagung zum Schulversuch ERINA im November 2017¹⁰⁹ von einer Referentin des SMK sowie vom LaSuB im Januar 2018 erhaltenen Informationen unter-
setzt.

¹⁰⁴ Vgl. Kapitel 5.4.1.3.

¹⁰⁵ Vgl. § 16a Abs. 1 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁰⁶ Vgl. § 4c Abs. 7 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁰⁷ § 4c Abs. 7 S. 6 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁰⁸ Vgl. § 4c Abs. 9 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁰⁹ Vgl. Kapitel 1.

Die zu erlassende KoopVO wird die Aspekte, die das Außenverhältnis der Schulen betreffen, regeln, d. h. die Zusammenarbeit der Schulen untereinander und mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der inklusiven Unterrichtung in allen Förderschwerpunkten mit zumutbaren Schulwegen.

Die wesentlichen Aspekte werden dabei u. a sein:

- die enge Abstimmung zwischen dem Träger der Schulnetzplanung, den Schulträgern, der Schulaufsicht sowie den Schulen des Kooperationsverbundes,
- Regelungen zur Steuerung der Kooperationsverbünde sowie deren Arbeitsweise
- praxisgerechte Regelungen zur bedarfsbezogenen Einbeziehung der Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund der geringen Zahl an Förderschulen in diesen Schwerpunkten nicht als förmliche Mitglieder in allen Kooperationsverbänden vertreten sein können.

Der Aufbau der Kooperationsverbünde ist prozesshaft angelegt und vollzieht sich nach Abschluss der Vorbereitungsphase in einem fünfjährigen, gestaffelten und zunächst freiwilligen Verfahren. Dies beginnt im Schuljahr 2018/2019 und soll bis zum Schuljahr 2022/2023 abgeschlossen sein. Das Schuljahr 2017/2018 dient der Vorbereitung des Kooperationsverbundes. Mit Inkrafttreten der Änderungen im SächsSchulG zum 01.08.2018 ist das Schuljahr 2018/2019 für den Aufbau des jeweiligen Kooperationsverbundes vorgesehen. Während der Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022 soll der Kooperationsverbund ausgebaut und stabilisiert werden. Das Schuljahr 2022/2023 ist die Phase der Konsolidierung.

Der Kooperationsverbund umfasst etwa 15 bis 20 allgemein- und berufsbildende Schulen. Im Freistaat werden sich dadurch rund 65 bis 70 Kooperationsverbünde entwickeln. Jeder Verbund bildet ein Zentrum, welches eine Grund-, eine Oberschule und eine Förderschule umfasst. Die Grund- und Oberschule des Zentrums werden das Beratungsprofil „Inklusion“ ausweisen. D. h., diese Schulen haben den Beratungsauftrag und dieser wird über einen Inklusionsberater im gesamten Verbund für die

inklusiv unterrichtenden Lehrkräfte wirksam. Die Förderschulen haben im Verbund die Aufgabe, mit ihren langjährigen und umfassenden Erfahrungen aus der Sonderpädagogik die weiteren Schulen zu unterstützen und zu beraten. Die Schulen sollen für die Schüler in zumutbarer Entfernung sein. Bis zum Juli 2021 sollen sich alle Schulen zu einem Kooperationsverbund zusammengefunden haben, welcher durch den Träger der Schulnetzplanung auszuweisen ist. Für die Regelschulen und damit auch die Grundschulen der Stadt Coswig ist der LK Meißen der Träger der Schulnetzplanung.¹¹⁰

Bei der Bildung der Kooperationsverbünde ist darauf zu achten, dass der Schulweg für die Schüler zumutbar ist. Was insofern unter zumutbar zu verstehen ist, lässt der Gesetzgeber offen. Das Sächsische OVG hat in seinem Beschluss vom 03.11.2005, Az. 2 BS 247/05, zur zumutbaren Schulwegentfernung ausgeführt: „Ob Schulwegbedingungen oder -entfernungen unzumutbar sind, bedarf einer die Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Wertung. Hierbei können zunächst die in der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16.12.2003 (SächsGVBl. S. 915) enthaltenen Richtwerte für den ÖPNV/SPNV berücksichtigt werden. [...] „Als Orientierungen für die Organisation des ÖPNV kommen maximale Fahrzeiten von 30 Minuten für Grundschulen sowie 45 Minuten für Mittelschulen und Gymnasien in Betracht. Schulwege einschließlich der Fußwege von der Wohnung zur Bushaltestelle und von der Endbushaltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten sind regelmäßig angemessen.“¹¹¹ In dem Beschluss erfolgt keine Unterscheidung zwischen Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Der aktuell geltende LEP 2013 führt dazu aus: „Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten in allen Landesteilen in zumutbarer Erreichbarkeit ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge. Ein leistungsfähiges und auf Qualität ausgerichtete Netz von Schulen und von Angeboten zur Kindertagesbetreuung [...], sind ein

¹¹⁰ Vgl. § 23a Abs. 3 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹¹¹ Sächsisches OVG, Beschluss vom 03.11.2005 (Az. 2 BS 247/05), S. 3 f.

wichtiges Entwicklungspotenzial Sachsens und zudem eine Voraussetzung zur Sicherung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit. Hierbei sind insbesondere auch die Inklusion und Chancengerechtigkeit für Menschen mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen, indem integrative Angebote weiterentwickelt werden. Dabei soll auch eine enge Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Unterstützungsangeboten angestrebt werden.[...]“¹¹² und gibt als Orientierung für die Organisation des ÖPNV geltende „maximale Fahrzeiten (reine Fahrzeit einschließlich eventueller Umsteigezeiten, ohne Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht beziehungsweise der Hortbetreuung, einfache Strecke) von 30 Minuten für Grundschulen sowie 45 Minuten für Oberschulen und Gymnasien“¹¹³ vor. Dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, wessen Aufgabe die Berücksichtigung des zumutbaren Schulweges bei der Bildung der Kooperationsverbände ist. Diesbezüglich kann die Rechtsverordnung möglicherweise Aufschluss geben.

In Bezug auf die Stadt Coswig ergibt sich im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen Folgendes:

Die bisherigen Regelungen zur Bildung eines Kooperationsverbundes sind nicht schlüssig. Das Gesetz spricht davon, dass sich die Schulen zu Kooperationsverbänden zusammenschließen sollen. Die Ausweisung der Kooperationsverbände erfolgt sodann über den Träger der Schulnetzplanung, somit durch den LK Meißen. Eine Beteiligung der Schulträger, also der Stadt Coswig, ist demnach nicht angedacht. Insofern ist die erste Empfehlung der Autorinnen an die Stadt Coswig, die Rechtsverordnung des SMK diesbezüglich abzuwarten.

Nach Informationen der Stadt Coswig ist der LK Meißen bereits an die Schulträger herangetreten und hat erste Vorschläge zur Bildung eines Kooperationsverbundes unterbreitet. Aufgrund fehlender notwendiger Informationen zur Bildung des Kooperationsverbundes ist dieser Prozess jedoch momentan ruhend.

¹¹² LEP 2013: Begründung zu 6.1 Sicherung der Daseinsvorsorge, zu Ziel 6.3.1.

¹¹³ Ebenda.

Sollte die Rechtsverordnung die Bildung der Kooperationsverbände dennoch weiterhin den Schulen überlassen, wird der Stadt Coswig empfohlen, auf die Schulen Einfluss zu nehmen und entsprechende Anregungen zu geben.

Die Schulen der Stadt Coswig fanden sich im Rahmen des Schulversuches ERINA¹¹⁴ mit den Schulen der Städte Radebeul und Moritzburg zu einer Modellregion zusammen. Das Netzwerk, welches sich durch den zu bildenden Kooperationsverbund entwickeln soll, hat dadurch bereits eine Basis. Die Coswig regional nächstgelegene Gemeinde ist Weinböhla, welche eine Grundschule unterhält. Zu dieser Gemeinde besteht eine gute Kooperation. Zusammen haben die vier Städte 19 allgemeinbildende Schulen (Abbildung 2) in öffentlicher Trägerschaft.

Stadt			Summe allgemein- bildende Schulen
Coswig			
Grundschule	Oberschule	Gymnasium	
3	2	1	6
Radebeul			
Grundschule	Oberschule	Gymnasium	
5	2	2	9
Moritzburg			
Grundschule	Oberschule	Gymnasium	
2	1	-	3
Weinböhla			
Grundschule	Oberschule	Gymnasium	
1	-	-	1

Abbildung 2: Übersicht Schulen Coswig, Radebeul, Moritzburg, Weinböhla

¹¹⁴ Vgl. Kapitel 4.3.

In Coswig und Radebeul befindet sich zudem je eine Förderschule bzw. ein Förderzentrum und zusätzlich in Radebeul ein Berufsschulzentrum. Die Förderschule und das Förderzentrum weisen die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und geistige Entwicklung aus.

Es wird empfohlen, dass sich die Schulen der Stadt Coswig für den Kooperationsverbund mit den Schulen der Städte Radebeul, Moritzburg und Weinböhla zusammenschließen. Der LK Meißen ist Träger der Förderschulen in Coswig und Radebeul sowie des Berufsschulzentrums in Radebeul. Diese Schulen sollten in den Verbund mit aufgenommen werden. Der Kooperationsverbund hätte demnach insoweit einen Umfang von 19 allgemeinbildenden Schulen, zwei Förderschulen und einem Berufsschulzentrum. Das Zentrum, welches das Beratungsprofil „Inklusion“ aufweisen soll, könnten bspw. die Schulen bilden, die am Schulversuch ERINA aktiv teilgenommen haben. Aus dem Schulversuch besteht zudem bereits ein Netzwerk, welches intensiviert und ausgebaut werden kann und welches bereits über erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung des neuen Schulgesetzes verfügt. Der zumutbare Schulweg, angelehnt an die Orientierungswerte des LEP 2013, würde eingehalten werden. Hinsichtlich der Förderschulen zu den übrigen Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische sowie soziale und emotionale Entwicklung ist die Rechtsverordnung abzuwarten, die dazu eine Regelung enthalten soll. Denn die Coswig am nächsten liegenden Förderschulen zu diesen vier Förderschwerpunkten haben eine einfache Fahrzeit mit dem PKW von ca. 20 bis über 60 Minuten und übersteigen damit teilweise die Orientierungswerte des LEP 2013.

Bei dieser Empfehlung ist allerdings zu beachten, dass die regionalen Verknüpfungspunkte (Schulbezirk bzw. Einzugsbereich¹¹⁵ für Schüler im ländlichen Bereich) außer Acht geblieben sind, ebenso eventuelle Vorschläge seitens des LK Meißen, da diese den Autorinnen nicht bekannt sind.

¹¹⁵ Vgl. § 25 SächsSchulG idF 01.08.2018.

Hinsichtlich der Finanzierung bzw. finanziellen Unterstützung der Kooperationsverbände bestehen bislang keine gesetzlichen Regelungen. Auch insofern bleibt abzuwarten, ob die Rechtsverordnung dazu Aufschluss geben wird.

4.3 Schulversuch ERINA

Das SMK hat in seinem Aktions- und Maßnahmeplan im Jahr 2012 verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK beschrieben. Ein Bestandteil der Maßnahmen ist der vom SMK initiierte Schulversuch „Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Modellregionen“ (ERINA). Dazu heißt es im Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung: „Bereits existierende Möglichkeiten zur inklusiven Unterrichtung gilt es besser zu nutzen und zu erproben. Beispiele hierfür sind Formen sowohl für Einzelintegration als auch für Kooperationsformen zwischen Regel- und Förderschule. Partnerschaften zwischen Förder- und Regelschulen gilt es auszubauen und das Förderschulsystem als Kompetenzzentrum in Inklusionsbestrebungen einzubeziehen. Die Ermöglichung von unterschiedlichen Modellen zur inklusiven Unterrichtung, auch außerhalb des Schulversuches ERINA, kann zu neuen Ansätzen beim gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne Behinderung beziehungsweise sonderpädagogischen Förderbedarf beitragen.“¹¹⁶.

Der Schulversuch begann am 01.02.2012 und wird am 31.07.2018 beendet. Die Zielstellung war, die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen zu verbessern und weiterzuentwickeln. Dazu wurde die Zielstellung in vier Teilziele untergliedert.

- I. Entwicklung und Erprobung lernzieldifferenter Bildungsangebote im gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen in allen Altersstufen

¹¹⁶ SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 46.

- II. Aufbau und Ausbau regionaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen
- III. Qualifizierung aller Akteure bezüglich der Anforderung an die inklusive Bildung und Erziehung
- IV. Weiterentwicklung der Methoden und Instrumente für die Beratung und Partizipation der Eltern¹¹⁷

Zur Erreichung der Einzel- und damit auch des Gesamtziels wurde Folgendes durchgeführt:

Im Schulversuch wurden Schüler mit den Förderschwerpunkten E sowie L lernzieldifferent unterrichtet. Lernzieldifferent bedeutet, dass die Schüler mit Förderbedarf zusammen mit Schülern ohne Förderbedarf in den Grundschulklassen unterrichtet werden, jedoch weiterhin nach dem Lehrplan der Förderschule. Wie vom SMK vorgesehen, erfolgte die lernzieldifferente Beschulung als Einzelintegration oder in einer Kooperationsklasse¹¹⁸.

Unter Einzelintegration ist zu verstehen, dass ein (oder mehrere) Schüler mit dem Förderschwerpunkten E oder L in einer Klasse lernzieldifferent unterrichtet wird (werden). Bei einer Kooperationsklasse wiederum werden eine Klasse der Regelschule und eine Klasse der Förderschule in ausgewählten Fächern gemeinsam unterrichtet.¹¹⁹ Der gemeinsame Unterricht beider Klassen erfolgt durch den Lehrer der Regelschule und den Lehrer der Förderschule gemeinsam. Die Unterrichtsmaterialien werden dabei von den jeweiligen Schulen gestellt bzw. von den Schülern selbst mitgebracht.

Die inklusive Schulentwicklung erfordert die Entwicklung einer Schulkultur, die Veränderung der schulischen Strukturen sowie die Gestaltung von inklusiven Lehr- und Lernprozessen. Die Schulen erhielten durch Fachberatungen, Prozessbegleitungen sowie Netzwerkarbeit die notwendige

¹¹⁷ Vgl. SMK: Der Schulversuch ERINA, S. 6.

¹¹⁸ Vgl. ebenda, S. 12.

¹¹⁹ Vgl. ebenda.

Unterstützung. Es wurden inklusive Ansätze in den schuleigenen Zielen und Leitsätzen formuliert. Um die Lehrkräfte bei der Planung, Entwicklung und Gestaltung des inklusiven, lernzieldifferenten Unterrichts zu unterstützen, wurden zentrale, regionale und schulinterne Fortbildungen angeboten und die Modellregionen untereinander besucht.¹²⁰

In Bezug auf die Zusammenarbeit der Lehr- und Unterstützungskräfte wurden Lehrerteams für die Unterrichtung einer Klassenstufe gebildet, Sonderpädagogen von Förderschulen mit einem hohen Stundenanteil an einer Schule wie auch Inklusionsbegleiter¹²¹ eingesetzt. Weiterhin wurden auf die Lehr- und Unterstützungskräfte konkrete Rollen und Aufgaben verteilt und diese transparent dargestellt sowie Fallbesprechungen und einrichtungsübergreifende Hospitationen durchgeführt.¹²²

Für die Koordinierungs- und Abstimmungsleistungen wurden die Schulleitungen und Lehrkräfte teilweise von Inklusionsbegleitern unterstützt. Für die Dauer des Schulversuches wurden zudem Kooperationsvereinbarungen zwischen den Landratsämtern und Regionalstellen der SBA (jetzt LaSuB) sowie mit Trägern der Schulbeförderung geschlossen.¹²³

Nicht zuletzt ist es notwendig, dass die Eltern der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der inklusiven Beschulung mitwirken. Dazu ist es erforderlich, die Eltern umfassend sowie auch über den Beschulungszeitraum individuell und intensiv zu beraten, die Ziele und Maßnahmen aufzuzeigen und in den außerschulischen Bildungsprozess mit einzubeziehen.¹²⁴

„Die Ermöglichung von unterschiedlichen Modellen zur inklusiven Unterrichtung, auch außerhalb des Schulversuches ERINA, kann zu neuen Ansätzen beim gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne Behinderung beziehungsweise sonderpädagogischen Förderbedarf bei-

¹²⁰ Vgl. SMK: Der Schulversuch ERINA, S. 15.

¹²¹ Der Inklusionsbegleiter wird auch als Inklusionsassistent bezeichnet.

¹²² Vgl. SMK: Der Schulversuch ERINA, S. 16 ff.

¹²³ Vgl. ebenda, S. 18 ff.

¹²⁴ Vgl. ebenda, S. 21.

tragen. Das gilt auch für die Erprobung von Budgetmodellen für individuelle Bildungsarrangements. Die personellen und sächlichen Bedingungen sollten so ausgestaltet werden, dass Kinder in der Regel auch ohne zusätzliche Antragstellung auf Eingliederungshilfe¹²⁵ am Unterricht teilnehmen können. Für ein inklusives Bildungsangebot können neben dem pädagogischen Personal dennoch weitere Assistenzleistungen benötigt werden.“¹²⁶.

Die am Schulversuch teilnehmenden Schulen wurden durch die Projektleitung sowie regionale Koordinierungsgruppen bei der Projektumsetzung unterstützt, beraten und bei dem Aufbau eines Netzwerkes und der Zusammenarbeit mit internen und externen Akteuren gefördert. Weiterhin wurden den beteiligten Schulen alle notwendigen finanziellen, sächlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. So erhielten die Schulen bspw. Lehrerwochenstunden für die integrative Unterrichtung unter Einsatz von Lehrern der Förderschulen, zusätzliche schulbezogene Anrechnungstunden für u. a. Unterrichtsvorbereitung und Netzwerkarbeit, Inklusionsbegleiter, Fort- und Ausbildungen sowie notwendige Lehr- und Lernmaterialien und die Ausstattung von Förderräumen.¹²⁷

Dies alles sind Ressourcen, die für den Schulversuch notwendig waren und für eine Inklusion notwendig sind. Das SMK hat den am Schulversuch teilnehmenden Schulen diese sächlichen und finanziellen Ressourcen vollständig zur Verfügung gestellt.

Die „Wege und Umsetzungsmöglichkeiten zum gemeinsamen Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“ wurden in vier Modellregionen erprobt¹²⁸. Eine Modellregion war Radebeul/Moritzburg/Coswig. Diese Modellregion hat seit dem Schuljahr 2014/2015 mit zwei Grundschulen, drei Oberschulen, einer Förder-

¹²⁵ Vgl. §§ 53 ff. SGB XII.

¹²⁶ SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 46.

¹²⁷ Vgl. SMK: Der Schulversuch ERINA, S. 8.

¹²⁸ Vgl. ebenda, S. 6.

schule sowie einem Förderzentrum teilgenommen. Die zwei Grundschulen waren die Grundschule Niederlöbnitz und Grundschule „Friedrich-Schiller“, beide in Radebeul. Aus Coswig hat nur die Oberschule Kötzitz am Schulversuch direkt teilgenommen.

In Bezug auf die Teilziele des Schulversuches ERINA wurden für die Modellregion und speziell für die beiden Grundschulen folgende Arbeitsschwerpunkte¹²⁹ formuliert:

zu Teilziel I u. a.:

- Erarbeitung von individuellen Förderplänen für die Integrationsschüler und Umsetzung der Förderplanziele und -inhalte im Unterricht
- Erprobung von Möglichkeiten des lernzieldifferenten Unterrichts in verschiedenen Organisationsformen (z. B. Teamteaching im Rahmen einer Kooperationsklasse der Förderschule „Anne-Frank“ und der Grundschule Niederlöbnitz)
- Erprobung des Einsatzes von Inklusionsbegleitern

zu Teilziel II u. a.:

- Organisation der Zusammenarbeit von Lehrkräften der Regelschule und der Förderschule bzgl. der Erstellung von Förderplänen und der Begleitung individueller Lernprozesse
- Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Hort hinsichtlich der Förderplanung, der Umsetzung der Förderplanziele im Nachmittagsbereich sowie Ferienbetreuung
- Herstellung von Transparenz durch Dokumentation des Feststellungsverfahrens des sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. Integrationsstatus
- Organisation der Einzelfallhilfe zwischen SBA, Schulen, Schulträger, Jugendamt und Sozialamt

¹²⁹ SMK: Der Schulversuch Erina

URL: https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/erina_mr_Radebeul-Moritzburg-Coswig_2015-16.pdf, Zugriff: 08.02.2018 11:17 Uhr.

zu Teilziel III u. a.

- Durchführung von bedarfsgerechten schulinternen Fortbildungen für die Lehrkräfte (u. a. zu „Förderung im Unterricht mit dem Ziel der Angleichung der Lernziele“ und „Kommunikation mit Eltern“)
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen und Erfahrungsaustauschen aller Modellstandorte
- Exkursion in inklusive Schulen zum Erfahrungsaustausch

zu Teilziel IV u. a.:

- Elternbeteiligung im Hinblick auf die Erstellung der individuellen Förderpläne
- Regelmäßige Besprechung der Ergebnisse der Förderplanarbeit mit den Eltern der Integrationsschüler

Im Rahmen der Fachtagung ERINA¹³⁰ berichtete die Lehrkraft der Grundschule „Friedrich-Schiller“ in Radebeul über folgende Erfahrungen des Lehrerkollegiums mit drei Schülern des Förderbedarfs L.

Der Unterricht erfolgt in den Fächern Mathematik und Deutsch lernziel-different und in den übrigen Fächern lernzielgleich. Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen zusätzliche individuelle Förderung. Diese erfolgt z. B. dadurch, dass die Schüler für einen Teil der Wochenstunden in Deutsch und Mathematik durch einen Integrations-lehrer in Einzelsituationen unterrichtet werden oder in diesen beiden Fächern separate Aufgaben nach Lehrplan der Förderschule erhalten, die sie in der Klasse oder im Einzelunterricht lösen. Neue Unterrichtsthemen werden im gesamten Klassenverband gemeinsam eingeführt. Gleichwohl erfolgen die Festigungs- und Vertiefungsphasen im Klassenverband. In allen Unterrichtsfächern wird den Schülern, soweit erforderlich, ein Nachteilsausgleich durch Vorlesen von Aufgabenstellungen oder Texten gewährt.

¹³⁰ Vgl. Kapitel 1.

Die Leistungsüberprüfungen sind auf das Leistungsvermögen des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgestimmte Tests und beinhalten Aufgaben des Grundschul- sowie Förderschullehrplans. Bei den Leistungsüberprüfungen werden die Schüler durch Integrationshelfer betreut, um Aufgabenstellungen individuell zu besprechen. Damit unterstützen sie das Verstehen der Aufgabenstellung. Teilweise wird zusätzliches Anschauungsmaterial verwendet.

Mitunter erfolgt die Förderung zusätzlich in Kleinstgruppen (ca. 6 Schüler) und andere Schüler übernehmen Lernpatenschaften für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen an allen klassenspezifischen bzw. außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil. Mit dem Hort erfolgt eine enge Abstimmung und individuelle Unterstützung der Schüler, um u. a. auch bei der Hausaufgabenerledigung dem notwendigen Förderbedarf gerecht zu werden

Die Zusammenarbeit mit den weiterhin am Bildungs- und Erziehungsprozess des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf beteiligten Personen gestaltet sich in der Regel so, dass zum einen mit den Eltern in regelmäßigen Abständen Entwicklungsgespräche geführt werden. Dabei werden schulische, häusliche und soweit zutreffend zusätzliche externe Fördermaßnahmen besprochen und schon vorhandene Förderpläne aktualisiert. Zum anderen erhalten die Integrationslehrer vor dem Unterricht den Übungsstoff der Klasse und arbeiten in der Einzelsituation an der Bewältigung des aktuellen Unterrichtsstoffes. Dafür erhalten sie auch zusätzliches Unterrichts- und Anschauungsmaterial. Die inklusive Unterrichtung macht eine tägliche Absprache zwischen den einzelnen Lehrern und Integrationshelfer unerlässlich. Es werden die Lernziele besprochen und notwendige Unterrichtsmaterialien bereitgestellt. In Klassenkonferenzen werden die Fachlehrer über den jeweils bestehenden Förderbedarf informiert. In zusätzlichen klasseninternen und –übergrei-

fenden Förderstunden im Klassenverband wird zudem an den grundlegenden Inhalten gearbeitet.

Als Schwierigkeit wird u. a. angesehen, dass die Integrationsstunden durch Lehrerkollegen gehalten werden und nicht durch den Fachlehrer selbst. Ein krankheitsbedingter Ausfall des Kollegen darf nicht zum generellen Ausfall der Integrationsstunden führen. Den Lehrkräften fehlt es oft an den zusätzlichen Qualifikationen und Fortbildungen, um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden. Das gemeinsame Einführen von Unterrichtsthemen im Klassenverband ist durch die verschiedenen Lehrpläne nur schwer zu realisieren. Auch dadurch ist es nicht möglich, in jedem Fall dem erhöhten Förderbedarf gerecht zu werden.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Klassenstärke. Nach der Erfahrung kann gesagt werden, dass bei einer Schülerzahl von mehr als 20 Schülern in einer Klasse eine erfolgreiche lernzieldifferente Unterrichtung ohne unterstützende personelle Maßnahmen nicht umsetzbar ist. Dies zum einen wegen der erheblichen individuellen pädagogischen Förderbedarfe und zum anderen aufgrund der zunehmenden Verschiedenheit der Schüler (Heterogenität).

Besondere Herausforderungen bei der inklusiven Beschulung sind, dass die zusätzlich benötigten Betreuungsstunden nur geleistet werden können, wenn die dafür beauftragten Lehrer nicht anderweitig, etwa durch Vertretungsunterricht, eingebunden sind. Weiterhin müssen die Lehrer flexibel auf tägliche Veränderungen im Leistungsvermögen des Schülers reagieren können. Zu jedem inklusiven Schüler ist ein individueller Förderplan zu erstellen, zu überprüfen und zu aktualisieren. Weiterhin sind für jeden inklusiven Schüler mindestens 4,5 Integrationsstunden notwendig. Die wechselnden Arbeitsformen erfordern bei dem inklusiven Schüler ein hohes Maß an Selbständigkeit, Flexibilität und Selbstdisziplin.

Eine Auswertung des Schulversuches, bezogen auf die einzelnen Modellregionen, existiert nicht. Eine Evaluierung hinsichtlich des gemeinsamen Lernens von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgte lediglich an den ERINA-Oberschulen, nicht jedoch an den ERINA-Grundschulen. Ob die Inklusion daher auch hinsichtlich der Bildung und schulischen Entwicklung der Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgreich war bzw. sein kann, bleibt offen.

Durch die eingangs bereits dargestellten Vorgehensweisen und Maßnahmen sowie die vollständige Unterstützung des SMK mit finanziellen, personellen und sachlichen Ressourcen waren der Schulversuch ERINA und damit die Inklusion erfolgreich.

Kosten des Schulversuches ERINA¹³¹:

Die nachfolgenden Angaben entstammen der Stellungnahme des SMK vom 22.03.2017 zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Andrea Kersten beim Sächsischen Landtag.

Im Rahmen des Schulversuches ERINA wurde den beteiligten Schulen vom SMK für die Dauer von vier Schuljahren ein Kostenvolumen von insgesamt 7.517,9 T€ zur Verfügung gestellt. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten für schulbezogene Zuweisungen	
zzgl. Mehraufwand für Inklusion	5.575,4 T€
Kosten für Inklusionsbegleiter im Schulversuch	1.942,5 T€

¹³¹ Vgl. Sächsischer Landtag: Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Kersten
URL: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8740&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=&dok_id=236794, Zugriff: 02.03.2018 08:59 Uhr.

Auf die Modellregion Radebeul/Moritzburg/Coswig entfielen davon:

Kosten für (in T€)	Schulart	Schuljahr		
		2014/2015	2015/2016	2016/2017
1. schulbezogene Zuweisungen zzgl. Mehr- aufwand für Inklusion	Grundschule	92,0	110,0	167,1
	Oberschule	160,9	268,3	455,0
	Förderschule	115,4	79,0	111,4
	Gesamtkosten	368,3	457,3	733,5
2. Inklusions- begleiter im Schulversuch	Grundschule	64,2	83,3	85,3
	Oberschule	38,5	121,8	177,2
	Gesamtkosten	102,7	205,1	262,5

Abbildung 3: Übersicht der Kosten des Schulversuchs ERINA für die Modellregion Radebeul/Moritzburg/Coswig

Die Kosten nur für die Grundschulen in der Modellregion betragen insgesamt 601,9 T€.

Zu den Kosten für schulbezogene Zuweisungen zzgl. Mehraufwand für Inklusion (Nr. 1 in Abbildung 3) wird vom SMK Folgendes ausgeführt:

Die zusätzlichen schulbezogenen Stunden sollen insbesondere genutzt werden für

- Weiterentwicklung des Schulkonzeptes unter dem Aspekt Inklusion
- Planung und Koordinierung der inklusiven Förderung
- Maßnahmen, die einen lernzieldifferenten Unterricht ermöglichen
- Kooperation der Lehrkräfte und Zusammenarbeit mit Dritten.

Die vorrangig mit heilpädagogischer Qualifikation eingesetzten zusätzlichen Fachkräfte (Inklusionsbegleiter, Nr. 2 in Abbildung 3) sollen

- die Schüler mit Entwicklungsbesonderheiten begleiten,
- zur Verbesserung der allgemeinen Lernbedingungen und Stärkung der förderpädagogischen Kompetenz an den Schulen beitragen,

- verschiedene Hilfen organisieren und koordinieren und damit die Schulleitungen und Lehrerkollegien entlasten.

Die Aufschlüsselung der Kosten im Schulversuch ERINA zeigt, dass die Inklusion eine erhebliche finanzielle Belastung für den Kostenträger bedeuten wird. In Bezug auf die Stadt Coswig wird auf die Ausführungen im Kapitel 5.4.1.5 verwiesen.

4.4 Pilotphase

Das Sächsische Schulgesetz idF 01.08.2018 sieht den Verzicht auf die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte L sowie E vor. Das Feststellungsverfahren wird regelmäßig vor der Einschulung oder in Klassenstufe 1 durchgeführt¹³². Die Feststellung des möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs soll dann frühestens im Verlauf der zweiten Klasse eingeleitet werden¹³³. Diese Regelung soll jedoch frühestens ab dem 01.08.2023 für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen verpflichtend werden.¹³⁴

Der Gesetzgeber hat dazu eine Pilotphase ausgeschrieben. Diese Pilotphase sieht vor, dass ausgewählte Schulen für die Dauer von insgesamt vier Schuljahren vom Schuljahr 2019/2020 bis 2023/2024 auf das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte L und E verzichten.

Interessierte Schulen konnten sich bis zum 28.02.2018 bewerben. Aus dem Bewerberkreis werden vom SMK 20 Schulen ausgewählt.

Voraussetzung für die Bewerbung sind neben der von der Schulkonferenz beschlossenen Konzeption die Aufgeschlossenheit und Motivation des Kollegiums der Grundschule.¹³⁵

¹³² Vgl. SMK: Ausschreibung Pilotphase an Grundschulen, S. 1.

¹³³ Vgl. SSG: Pilotphase an Grundschulen zum Verzicht auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, S. 1.

¹³⁴ Vgl. §§ 4c Abs. 3 S. 4 i. V. m. 64 Abs. 8 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹³⁵ Vgl. SMK: Ausschreibung Pilotphase an Grundschulen, S. 2.

Schulen, welche bereits an dem Schulversuch ERINA¹³⁶ teilgenommen haben, sind von der Pilotphase ausgeschlossen. Die Schulen der Stadt Coswig waren beim Schulversuch ERINA von der Modellregion Radebeul/Coswig/Moritzburg mit umfasst, so dass eine Bewerbung bzw. Teilnahme dieser Schulen an der Pilotphase ausgeschlossen ist.

Während der Pilotphase erhalten die ausgewählten Schulen u. a. Folgendes:

- intensive Begleitung durch eine Arbeitsgruppe
- zusätzliche personelle Unterstützung von pädagogischen und ggf. therapeutischen Fachkräften (Erzieher, Heil- und Sozialpädagogen, Logopäden, Ergotherapeuten) über pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen¹³⁷
- bedarfsorientierte Beratung und Begleitung
- spezifische zentrale und regionale Unterstützungs- und Fortbildungsangebote
- Klassenobergrenze von 25 Schülern in den Klassenstufen 1 und 2¹³⁸

Bis zum 30.09.2021 hat das LaSuB als oberste Schulaufsichtsbehörde dem Landtag über die Umsetzung der Inklusion zu berichten. Davon sind insbesondere die aus der Pilotphase gewonnenen Erfahrungen sowie vorbereitende und unterstützende Maßnahmen in Bezug auf den Verzicht des Feststellungsverfahrens zum sonderpädagogischem Förderbedarf umfasst. Bis zum 30.06.2022 wird der Landtag entscheiden, ob die Pilotphase verlängert oder die Regelung des § 4c Abs. 3 SächsSchulG flächendeckend eingeführt wird.

Für die Autorinnen ist bei der Pilotphase kritisch, dass die Schulen lediglich anhand ihrer Bewerbung ausgewählt werden. Die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2019/2020 werden frühestens im Mai bis Juli 2019 stattfinden. D. h., zum Zeitpunkt der Auswahl der Schulen für die Pilotphase im März 2018 ist noch nicht bekannt, ob diese Schulen im

¹³⁶ Vgl. Kapitel 4.3.

¹³⁷ Vgl. §§ 4c Abs. 3 S. 5 i. V. m. 64 Abs. 8 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹³⁸ Vgl. § 4 Abs. 2 SächsKlassBVO.

Schuljahr 2019/2020 auch tatsächlich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv beschulen werden. Die Teilnahme an der Pilotphase wird davon nicht abhängig gemacht. Dies bedeutet letztlich, dass ggf. Schulen an der Pilotphase teilnehmen und dafür die Unterstützung erhalten, ohne diese tatsächlich zu benötigen. Dadurch werden u. U. Schulen benachteiligt, bei welchen sich erst im nächsten Jahr herausstellt, dass sie inklusiv beschulen werden, aber nicht für die Pilotphase ausgewählt wurden.

5 Umsetzung des Sächsischen Schulgesetzes mit Bezug zur Stadt Coswig

Wie die Ausführungen zum Schulversuch ERINA und zur Pilotphase zeigen, ist Inklusion nicht allein, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen und dort „einfach“ zusammen mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Inklusion ist mehr. Inklusion ist die gezielte Unterrichtung der Schüler nach ihren persönlichen Fähigkeiten. Ihr individueller Förderbedarf, ganz gleich ob sonderpädagogisch oder nicht, ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Das Sächsische Schulgesetz sieht ab 01.08.2018 vor, dass alle Kinder, unabhängig davon, ob und welche körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Einschränkungen sie haben, gemeinsam zu einer Schule gehen.

5.1 Übergang Kindertagesstätte zur Grundschule

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ist sowohl eine Herausforderung als auch eine Entwicklungschance für Kinder. Dabei arbeiten Eltern, Kindergarten und Grundschule eng zusammen.¹³⁹ „In gemeinsamer Verantwortung begleiten sie die Kinder beim Hineinwachsen

¹³⁹ Vgl. SMK: Schuleingangsphase
URL: <https://www.schule.sachsen.de/2562.htm>, Zugriff am: 27.02.2018 08:44 Uhr.

in den neuen Lern- und Lebensort.“¹⁴⁰ Nach Ansicht der Autorinnen ist dieser Übergang einer der wichtigsten im Leben eines Kindes. Es geht vom Miteinander Spielen und Toben im Kindergarten über das gemeinsame Lernen in der Schule hin zum „Ernst des Lebens“. Die Phase des Überganges sollte positiv verlaufen, damit bspw. das Interesse des Kindes zum lebenslangen Lernen geweckt wird.¹⁴¹ „Von besonderer Bedeutung ist dies bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen bzw. mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern. Die Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase erleichtert die Gestaltung von Übergängen und schafft damit wesentliche Voraussetzungen für die Fortführung sowie das gezielte Angebot von individuellen Fördermaßnahmen.“¹⁴² Der Prozess des Überganges verläuft aufeinander abgestimmt und zeitlich parallel. Das Schulvorbereitungsjahr und die Schuleingangsphase können nur miteinander verbunden wirken.¹⁴³

Für die Ausgestaltung des Schulvorbereitungsjahres ist der Sächsische Bildungsplan maßgebend, auf welchen im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird.¹⁴⁴ Das Schulvorbereitungsjahr liegt in der Verantwortung der Kindertageseinrichtungen.¹⁴⁵ „Dazu wird im Kindergarten zur Schulvorbereitung, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18

¹⁴⁰ SMK: Schuleingangsphase

URL: <https://www.schule.sachsen.de/2562.htm>, Zugriff am: 27.02.2018 08:45 Uhr.

¹⁴¹ Vgl. Roth: Handbuch Elternarbeit, S. 202.

¹⁴² SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 14.

¹⁴³ Vgl. SMK: Schuleingangsphase

URL: <https://www.schule.sachsen.de/2562.htm>, Zugriff am: 27.02.2018 08:24 Uhr.

¹⁴⁴ Vgl. ebenda, Zugriff am: 27.02.2018 09:50 Uhr.

¹⁴⁵ Vgl. § 2 Abs. 3 SächsKitaG.

Abs. 1 erstattet.“¹⁴⁶ Die Kinder im schulpflichtigen Alter wirken bei der Alltagsgestaltung in den Kindergärten mit.¹⁴⁷

Die Schuleingangsphase liegt in der Verantwortung der Grundschulen.¹⁴⁸ Sie umfasst die erste und zweite Klasse.¹⁴⁹ Bestandteile sind die Anmeldung des Kindes an einer Grundschule, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und der Anfangsunterricht. Die Grundschule stimmt die Schuleingangsphase mit den Kindergärten ab.¹⁵⁰ „Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindergärten, den Horten, den Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst beschreiben.“¹⁵¹ Die Grundschulen arbeiten dabei insbesondere mit den Kindergärten ihres Schulbezirks zusammen.¹⁵² Die Zusammenarbeit mit weiteren Kindergärten außerhalb des Schulbezirkes liegt in der Entscheidung der Grundschulen bzw. Schulleiter.

Die Ausgestaltung der Übergangsphase liegt in der Verantwortung der Schulen und Kindertageseinrichtungen. Dazu stimmen sich die Schulleiter, Lehrer und Erzieher untereinander ab.

Die Grundschulen in Coswig bieten entsprechend ihrem jeweiligen Schulprogramm bzw. Schulporträt verschiedene vorschulische Angebote an. Die Grundschule West bietet z. B. Besuche der Lehrer in den Kindertageseinrichtungen der Schulanfänger sowie Lern- und Spielnachmittage an.¹⁵³ Die Grundschule Mitte hospitiert u. a. in den Kindergärten und erstellt Förderpläne für jedes Kind, um die individuelle Förderung zu

¹⁴⁶ § 2 Abs. 3 SächsKitaG.

¹⁴⁷ Vgl. § 6 Abs. 5 SächsKitaG.

¹⁴⁸ Vgl. SMK: Schuleingangsphase

URL: <https://www.schule.sachsen.de/2562.htm>, Zugriff am: 27.02.2018 09:35 Uhr.

¹⁴⁹ Vgl. § 5 Abs. 2 SOGS.

¹⁵⁰ Vgl. § 5 Abs. 3 SOGS.

¹⁵¹ § 5 Abs. 4 SOGS.

¹⁵² Vgl. § 5 Abs. 4 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁵³ Grundschule West: Schulprogramm

URL: <https://www.sachsen.schule/~gswest-coswig/?Schulprogramm>, Zugriff am: 27.02.2018 11:35 Uhr.

gewährleisten.¹⁵⁴ Die Grundschule Brockwitz bietet in der Schulingangsphase bspw. einen Elternabend zur Information der Eltern für die Übergangsphase an.¹⁵⁵

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und letztlich einen kindgerechten Übergang aus der Kita zur Grundschule ist das zwischenmenschliche Miteinander der beteiligten Personen untereinander ausschlaggebend. Gleichfalls muss auf beiden Seiten Bereitschaft bestehen, über die reguläre Arbeitszeit hinaus diese Übergangsphase zu gestalten. D. h., bspw. die Elternabende der Grundschule, welche in den Kindergärten durchgeführt werden, finden in der Regel am Abend statt. Die Eltern und Erzieher können auf Grund von Berufstätigkeit und Betreuungszeit diesen erst am Abend besuchen/wahrnehmen. Dies erfordert sowohl vom Schulleiter als auch dem zukünftigen Klassenlehrer eine entsprechende Bereitschaft.

Die Übergangsphase birgt nach Auffassung der Autorinnen zudem möglicherweise Schwierigkeiten, die sich zukünftig auch auf eine inklusive Unterrichtung auswirken können.

Die Kinder gewöhnen sich an die Grundschule, in welcher die Schulingangsphase durchgeführt wurde. Sie schließen neue Freundschaften und die Eltern treffen Absprachen mit der Schulleitung und den Lehrern bspw. über Förderschwerpunkte oder Besonderheiten des Kindes und bauen dabei die für alle notwendige Vertrauensbasis auf.

Die Eltern melden das Kind fristgemäß bei der Grundschule ihres jeweiligen Schulbezirks oder einer anderen Grundschule (Wunschgrundschule) an.¹⁵⁶ Die Benachrichtigung, an welcher Grundschule ihr Kind zum ersten Schuljahr beschult wird, erhalten die Eltern jedoch erst im

¹⁵⁴ Vgl. Schulporträt Grundschule Mitte: Lehren und Lernen
URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=358, Zugriff am: 27.02.2018 12:45 Uhr.

¹⁵⁵ Vgl. Schulporträt Grundschule Brockwitz: Lehren und Lernen
URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=353, Zugriff am: 27.02.2018 12:34 Uhr.

¹⁵⁶ Vgl. § 3 SOGS.

Mai bzw. Juni. Gibt es einen Ablehnungsbescheid für die Wunschgrundschule, hat das Kind oft wenig bis gar keine Zeit, sich an die andere, seine zukünftige Grundschule zu gewöhnen. Geschlossene Freundschaften und ggf. im Vorfeld getroffene Absprachen werden hinfällig. Besonders für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann es prägend sein, seine Vertrauens- und Bezugspersonen so abrupt zu verlieren und in einer anderen, für ihn unbekanntem Grundschule eingeschult zu werden.

Es wäre insofern von Vorteil, dass die Eltern die Benachrichtigung schon eher erhalten. Denn falls die Wunschgrundschule nicht besucht werden kann, könnte das Kind noch an die andere Schule gewöhnt bzw. Absprachen mit den Lehrern getroffen werden. Dies erfordert ein Umdenken und Anpassen der Verwaltungsvorschriften für die zukünftigen Schuljahre¹⁵⁷.

5.2 Analyse der Grundschulen Mitte, West und Brockwitz in Coswig

Die Stadt Coswig ist Träger der Grundschulen Mitte, West und Brockwitz. Die Autorinnen dieser Arbeit haben sich entschieden, den Ist-Zustand dieser Schulen anhand ihrer Schulporträts und Schulprogramme zu untersuchen und anschließend eine Empfehlung zu geben, was für eine inklusive Schule noch benötigt wird.

Das Schulporträt ist in der Sächsischen Schuldatenbank hinterlegt und wird von jeder Schule selbst erarbeitet und aktuell gehalten.

¹⁵⁷ Vgl. VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2017/2018.

Grundschule Mitte¹⁵⁸

Das Schulprogramm der Grundschule Mitte steht unter dem Leitsatz: „VONEINANDER lernen, MITEINANDER leben, FÜREINANDER da sein“.¹⁵⁹ Weitere Schwerpunkte sind u. a. die Schulkultur, das Schulmanagement, das Lehren und Lernen, die Professionalität und Kooperationen.

Schulkultur meint den freundlichen Umgang miteinander, um dadurch neue Ziele zu erreichen. Das Miteinander zeigt sich in Form von GTA, gemeinsamen Ritualen, Traditionen und Regeln. Traditionen sind u. a. Projekte im Hort, Schulausflüge, Sportveranstaltungen oder Kindermeetings.

Das Schulmanagement bzw. die Leitungsebene betreibt Öffentlichkeitsarbeit, trifft sich regelmäßig zu Beratungen und hat spezielle Arbeitsgruppen. Des Weiteren gibt es ein Fortbildungs- und Personalentwicklungskonzept.

Lehren und Lernen hat das Ziel, dass das Lernen gelernt und kindgerecht weitergegeben wird. Kinder können bei ihrem Lernprozess mitbestimmen, was sie motivieren und zum Erfolg führen soll. Die Förderung jedes Einzelnen wird explizit erwähnt.

Zur Professionalität zählen die Teamarbeit im Kollegium und deren Bereitschaft zum lebenslangen Lernen. Aufgrund der Teamarbeit werden Konzepte erarbeitet, bspw. für Schüler individuelle Förderschwerpunkte fest- und umsetzen. Zum lebenslangen Lernen gehören u. a. Fort- und Weiterbildungen für das Lehrpersonal.

¹⁵⁸ Vgl. Grundschule Mitte:

URL: <http://gs-mitte-coswig.de>, Zugriff am: 15.02.2018 10:45 Uhr.

Sächsische Schuldatenbank: Schulporträt Grundschule Mitte

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=358, Zugriff am: 18.02.2018 14:45 Uhr.

¹⁵⁹ Grundschule Mitte: Schulprogramm

URL: <http://gs-mitte-coswig.de/schulprogramm/>, Zugriff am: 15.02.2018 12:45 Uhr.

Kooperationen bestehen u. a. zur JuCo Soziale Arbeit gGmbH¹⁶⁰ (Hort), zum Jugendamt, zur Stadtverwaltung Coswig, Schulpsychologie, zum Förderschulzentrum und zu den Stammkindergärten.

Grundschule Mitte		
	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018
Schülerzahlen	240	240
Anzahl der Klassen	- jeweils drei Klassen von Klassenstufe 1-3 - 2 Klassen in der Klassenstufe 4	jeweils drei Klassen pro Klassenstufe
Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	3	5
Lehrerpersonal (hauptberuflich)	18	21

Abbildung 4: Schüler- und Lehrerzahlen der Grundschule Mitte¹⁶¹

Das Schulgebäude der Grundschule verfügt über einen barrierefreien Eingang, einen Aufzug und eine behindertengerechte Toilette. Die Schule besitzt eine eigene Sporthalle und nutzt die Schwimmhalle in Radebeul, um den Schwimmunterricht zu gewährleisten.

Der Hort befindet sich in den Räumen der Schule und nutzt sowohl eigene Räume als auch Unterrichtsräume für die Hortbetreuung.

Die Grundschule bietet Förderstunden, wie z. B. Begabtenförderung, Verhaltens- und Bewegungstraining, Kunst/Musik, Deutsch, Mathe und Gedächtnis/-Konzentrationstraining, an.

¹⁶⁰ JuCo Soziale Arbeit gGmbH ist Träger der freien Jugendhilfe in Coswig.

¹⁶¹ Eigene Darstellung der Verfasserin in Anlehnung an das Schulporträt der Grundschule Mitte

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=358, Zugriff am: 26.02.2018 09:56 Uhr.

Weitere Aktivitäten, wie die Schülerbibliothek, Hausaufgabenbetreuung sowie sportliche und kreative Betätigung, werden im Rahmen der GTA durch außerschulische Partner angeboten.

Im Rahmen der Unterrichtsgestaltung wirbt die Schule mit den Stärken, dass verschiedene Medien und Fachkabinette genutzt werden können, es eine offene Form zur Unterrichtung gibt und Schüler mit Förderschwerpunkten integriert werden.

Grundschule West¹⁶²

Der Leitsatz der Schule lautet: „ganzheitlich–bewegt–gesund–naturverbunden“.¹⁶³

Die Orientierung der Schule liegt darauf, dass die Schüler „in Bewegung bleiben“ sollen. Insofern finden regelmäßig sportliche Wettkämpfe und Sponsorenläufe statt.

Die Umsetzung „Bewegte Schule“ wird nicht nur bei sportlichen Wettkämpfen deutlich. Auch im Unterricht werden Methoden, wie bspw. dynamisches Sitzen, Entspannungs- und Auflockerungsminuten sowie die Öffnung der Sporthalle in den großen Pausen, angewendet. Mit Naturverbundenheit sind u. a. das grüne Klassenzimmer der Schule und die Vermittlung für umweltfreundliches Verhalten gemeint.

Die Grundschule West legt Wert auf Traditionen und Rituale im Schulalltag. Ein Ritual ist der Morgenkreis und Traditionen sind u. a. Lesenächte, Winterlager und Landheimfahrten.

¹⁶² Vgl. Grundschule West

URL: <https://www.sachsen.schule/~gswest-coswig/>, Zugriff am: 16.02.2018 17:55 Uhr.

Sächsische Schuldatenbank: Schulporträt Grundschule West

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=354, Zugriff am: 18.02.2018 15:32 Uhr.

¹⁶³ Grundschule West: Schulprogramm

URL: <https://www.sachsen.schule/~gswest-coswig/?Schulprogramm>, Zugriff am: 16.02.2018 16:55 Uhr.

Die Lehrerschaft der Grundschule West nimmt an Fortbildungen teil, betreibt Selbststudium (lebenslanges Lernen) und trifft Absprachen mit den jeweiligen Fachlehrern. Außerdem gibt es lehrerbezogene Evaluationen.

Kooperationen bestehen mit Sportvereinen, Hort und Kita, weiterführenden Bildungseinrichtungen, externen Institutionen, der Stadtverwaltung sowie der Schulaufsicht.

Grundschule West		
	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018
Schülerzahlen	105	104
Anzahl der Klassen	jeweils eine Klasse von der Klassenstufe 1-4	jeweils eine Klasse von der Klassenstufe 1-4
Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	1	keine Angabe
Lehrerpersonal (hauptberuflich)	7	6

Abbildung 5: Schüler- und Lehrerzahlen der Grundschule West¹⁶⁴

Das Schulgebäude ist mit einem Aufzug, einem barrierefreien Zugang und einer behindertengerechten Toilette ausgestattet.

Die Grundschule West besitzt eine Bibliothek, welche in den Pausen und in der Freizeit (je nach Besetzung) von den Schülern genutzt werden kann. Der Hort der Schule befindet sich im Schulgebäude.

¹⁶⁴ Eigene Darstellung der Verfasserin in Anlehnung an dem Schulporträt der Grundschule West
 URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=354, Zugriff am: 25.02.2018 17:02 Uhr.

Neben der schuleigenen Turnhalle besteht ein Zusammenwirken mit der Schwimmhalle in Meißen, um den Schwimmunterricht für die Schüler gewährleisten zu können.

Als Förderstunden werden Mathe, Deutsch, Medienerziehung und Begabtenförderung angeboten. GTA sind u. a. Sportspiele, Fußball, Keramik und Computer.

Die Grundschule wirbt mit besonderen Stärken in der Unterrichtsgestaltung. Demnach wird der Unterricht bspw. in offener Form gestaltet, Lernprozesse den Einzelnen angepasst und prozessorientiert bewertet.

Grundschule Brockwitz¹⁶⁵

Das Schulprogramm der Grundschule Brockwitz steht unter dem Motto: „Vom „Ich“ zum „Wir“ mit allen Sinnen“.¹⁶⁶ Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte mithilfe des Schulprogrammes der Grundschule Brockwitz beschrieben.

Die Arbeit mit den Schülern im Unterricht zeichnet sich durch die Abwechslung aus. Es finden Gruppen- und Stationsarbeiten, Projekte sowie Frontalunterricht statt. Dabei wird darauf geachtet, dass auf Einzelinteressen eingegangen und zwischen Anspannung und Entspannung variiert wird, um die Konzentration der Kinder aufrechtzuerhalten.

Weitere Techniken, die im Unterricht angewendet werden, sind z. B. die Verwendung unterschiedlicher Materialien (Tücher, Modelliermasse usw.) und der Einsatz von Musik. Dadurch wird das Lernen mit allen Sinnen verwirklicht.

¹⁶⁵ Vgl. Grundschule Brockwitz

URL: <http://www.grundschule-brockwitz.de>, Zugriff am: 20.02.2018 11:44 Uhr.

Sächsische Schuldatenbank: Schulporträt Grundschule Brockwitz

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=353, Zugriff am: 20.02.2018 09:43 Uhr.

¹⁶⁶ Grundschule Brockwitz: Schulprogramm

URL: <http://www.grundschule-brockwitz.de/schulprogramm.htm>, Zugriff am: 20.02.2018 09:43 Uhr.

Traditionen und Bräuche spielen im Schulalltag eine tragende Rolle. Es werden Veranstaltungen, wie Lesenächte mit Lampionumzug, Umwelttage oder Gesundheitsprojekte, angeboten.

Die gesamte Lehrerschaft der Grundschule Brockwitz belegt regelmäßig Fortbildungen. Außerdem gibt es gegenseitige Hospitationen, den Austausch im Kollegium und pädagogische Tage.

Kooperationen bestehen mit Kitas, Vereinen, dem Schulträger und anderen Schulen. Die Grundschule Brockwitz wirbt weiterhin durch die intensive Zusammenarbeit mit den Eltern. Es werden Elternberatungen, Hilfe für die Eltern bei der Konfliktbewältigung sowie Elterngespräche angeboten.

Grundschule Brockwitz		
	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018
Schülerzahlen	192	188
Anzahl der Klassen	jeweils zwei Klassen in der Klassenstufe 1-4	jeweils zwei Klassen in der Klassenstufe 1-4
Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	9	10
in den Förderschwerpunkten	nicht bekannt	Sehen, körperliche Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Autismus
Lehrerpersonal (hauptberuflich)	10	11

Abbildung 6: Schüler- und Lehrerzahlen der Grundschule Brockwitz¹⁶⁷

¹⁶⁷ Eigene Darstellung der Verfasserin in Anlehnung an dem Schulportrait der Grundschule Brockwitz
 URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=353, Zugriff am: 20.02.2018 10:34 Uhr.

Die Grundschule Brockwitz verfügt weder über einen barrierefreien Zugang noch über einen Aufzug oder eine behindertengerechte Toilette.

Für den Sportunterricht wird eine Turnhalle in Brockwitz genutzt, die fußläufig mit den Schülern in Begleitung von mindestens einem Lehrer erreichbar ist. Die Schule verfügt über eine schuleigene Außensportanlage. Des Weiteren wird mit der Schwimmhalle in Meißen kooperiert. Der Hort befindet sich in den Räumlichkeiten der Schule.

Es werden Förderstunden, wie Gedächtnis- und Konzentrationstraining, Verhaltenstraining, Deutsch und Mathe, angeboten und im Rahmen der GTA u. a. Tanz und Gesang, Fußball, Holzgestaltung sowie Hausaufgabenbetreuung.

Die Grundschule selbst zeichnet sich damit aus, dass offene Unterrichtsformen herrschen und Fachlehrer eingesetzt werden. Zudem wird den Schülern der Umgang mit Medien vermittelt.

An dieser Grundschule werden generell die Förderschwerpunkte Sprache, Hören, Lernen, Autismus, körperliche Entwicklung sowie soziale und emotionale Entwicklung integriert. Für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet keine Integration statt.

5.3 Empfehlungen für den Weg zur inklusiven Grundschule

Im Ergebnis ist das Ziel, einen Überblick zu geben, wie die jeweilige Grundschule bezüglich inklusiven Unterrichts aufgestellt ist und welche Empfehlungen die Autoren für eine inklusive Schule geben können.

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf den vorherigen Ausführungen.

Grundschule Mitte

Die Grundschule Mitte setzt sich selbst die Schwerpunkte, die Lehrpläne und das Schulprogramm zu realisieren, Traditionen zu pflegen, die Fortbildungen der Lehrer beizubehalten und die Entwicklung von Arbeits- und Lerntechniken sowie die Förderarbeit weiter voranzutreiben. Dazu möchte sie ihre Zusammenarbeit mit den anderen Schulen, dem Hort und dem Elternhaus intensivieren. Außerdem soll im Unterricht mehr auf jeden einzelnen Schüler eingegangen werden.¹⁶⁸

Die Autorinnen befürworten das breite Spektrum der Förderung. Die Grundschule bietet sowohl für (teil-)leistungsschwache Schüler als auch für begabte Schüler Förderungen in Form von GTA oder klassischen Förderstunden an. Insbesondere die Hausaufgabenbetreuung kommt den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugute.¹⁶⁹ Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Lehrer (bzw. außerschulische Partner) mit dem Förderbedarf umgehen bzw. auf diesen eingehen können.

Außerdem besteht ein Austausch mit anderen Grundschulen und dem Förderschulzentrum.¹⁷⁰ Somit können Erfahrungen und Wissen bezüglich des inklusiven Unterrichts ausgetauscht und verwirklicht werden. Zugleich kann dadurch ggf. auf den gezielten Einsatz der Sonderpädagogen an dieser Grundschule hingewirkt werden.

Für die Autorinnen ist bei der Grundschule eine inklusive Ausrichtung zu erkennen, auch dadurch, dass sie den individualisierten Unterricht weiter verbessern möchte und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf schon integriert. Auch das Motto des Schulprogrammes spiegelt die Ausrichtung wider, denn ein freundliches Miteinander kann inklusiven Unterricht erleichtern. Damit erfolgt bereits frühzeitig eine Sensibilisierung der Schüler im Umgang miteinander und mit den Förderschwerpunkten.

¹⁶⁸Vgl. Schulporträt Grundschule Mitte: Lehren und Lernen
URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=358, Zugriff am: 24.02.2018 16:23 Uhr

¹⁶⁹ Vgl. Schulporträt Grundschule Mitte: Individuelle Förderung
URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=358, Zugriff am: 24.02.2018 08:45 Uhr.

¹⁷⁰ Vgl. ebenda, Zugriff am: 17.02.2018 06:32 Uhr.

Derzeit besuchen fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Grundschule. Den Autorinnen ist nicht bekannt, ob dabei in den Klassen auf ein angemessenes Verhältnis der Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf geachtet wurde. Das Vorhaben, auf jeden einzelnen Schüler im Unterricht eingehen zu wollen, setzt eine angemessene Schülerzahl in der Klasse voraus. Sobald Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse sind, könnte die Realisierung dessen schwierig werden. Insofern ist die Empfehlung der Autorinnen, zum einen – sofern nicht bereits erfolgt – die Klassenstärke angemessen zu bilden und zum anderen einen Inklusionsassistenten unterstützend einzusetzen. Alternativ könnte der Einsatz eines Sonderpädagogen in Erwägung gezogen werden.

Grundschule West

Die Grundschule hat sich u. a. die Ziele gesetzt, den Blockunterricht und damit verbunden längere Pausenzeiten einzuführen, den Kindern größere Verantwortung in ihrem Lernprozess zu übertragen, jahrgangsübergreifende Lerngruppen entstehen zu lassen, Ideen der Schüler aufzugreifen und diese mit in die Projektwochen aufzunehmen.¹⁷¹

Die Ziele sollen dadurch erreicht werden, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Schulen verstärkt wird.¹⁷² Dies ist nach Ansicht der Autorinnen insbesondere für die Ziele notwendig, die auch den außerschulischen Bereich betreffen, wie bspw. die Förderung der größeren Verantwortung der Kinder für den eigenen Lernprozess durch die Eltern.

Auch den jahrgangsübergreifenden Unterricht erachten die Autorinnen für zielführend. Dadurch entwickeln die Schüler einen altersdifferenzierten und respektvollen Umgang miteinander. Zugleich lernen sie, mit den Schwächen der anderen Schüler umzugehen, auf diese einzugehen und die Stärken für sich und die Gemeinschaft zu nutzen. Die Lehrer erhalten

¹⁷¹ Vgl. Schulporträt Grundschule West: Lehren und Lernen
URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=354, Zugriff am: 26.02.2018 09:17 Uhr

¹⁷² Vgl. ebenda, Zugriff am: 26.02.2018 09:17 Uhr

dabei auch die Möglichkeit, auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler und ihre Fördernotwendigkeit einzugehen, während die älteren Schüler sich bspw. um die leistungsstarken Schüler kümmern und deren Begabung vorantreiben.

Die sich durch den Blockunterricht ergebenden längeren Pausenzeiten sind effektiver als kurze Pausen von zehn Minuten¹⁷³. Die Schüler können die Pausenzeit intensiver nutzen, um neue Konzentration für die nächste Blockeinheit aufzubauen.

Der inklusive Ansatz dieser Schule ist für die Autorinnen erkennbar. In den Schuljahren 2013/2014 bis 2016/2017 wurden Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung unterrichtet. Nach Auskunft der Schule kann derzeit kein anderer Förderschwerpunkt als die emotionale und soziale Entwicklung inklusiv beschult werden.¹⁷⁴

Diese Grundschule zeichnet sich über ihr Bewegungs- und Umweltprofil „Bewegte Schule“ aus.¹⁷⁵ Es kommen vor allem Kinder auf ihre Kosten, die Bewegung (draußen) mögen bzw. neben dem Schulalltag als Ausgleich benötigen. Aber auch für Schüler mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale sowie körperliche und motorische Entwicklung wird dies von den Autorinnen als vorteilhaft angesehen, da es ihnen dabei helfen kann, den Schulalltag besser zu meistern.

¹⁷³ Vgl. Grundschule West: Unterrichtszeiten
URL: <https://www.sachsen.schule/~gswest-coswig/?Elternseite:Unterrichtszeiten>, Zugriff am: 26.02.2018 11:24 Uhr.

¹⁷⁴ Vgl. Anhang 3.

¹⁷⁵ Vgl. Grundschule West: Bewegte Schule
URL: https://www.sachsen.schule/~gswest-coswig/?Bewegte_Schule, Zugriff am: 26.02.2018 11:52 Uhr.

Grundschule Brockwitz

Die Grundschule möchte die Qualität in allen Unterrichtsfächern sichern und Höhepunkte im Schulalltag (Projektstage etc.) schaffen. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist es der Grundschule u. a. wichtig, dass Schüler entsprechend ihrer Begabungen gefördert werden. Außerdem sind Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Gesprächsführung geplant.¹⁷⁶

Die Umsetzung dieser Schwerpunkte setzt für die Schule voraus, dass die bisherige Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit anderen Schulen und den Eltern verstärkt wird.¹⁷⁷ Die Schule bietet bereits eine starke Zusammenarbeit mit den Eltern an. Aus dem Schulprogramm geht hervor, dass es Elterngespräche, Elternabende und Einbindung der Eltern in verschiedene Projekte gibt. Es wird eine Unterstützung in der Konfliktbewältigung angeboten.¹⁷⁸

Weiterhin gibt es eine tägliche Hausaufgabenbetreuung und GTA, die sich dem Bedarf der Schüler anpassen.¹⁷⁹ Dabei werden die einzelnen Schüler bezüglich seiner persönlichen Stärken oder Schwächen individuell gefördert.¹⁸⁰ Insofern zeigt die Schule sowohl durch ihr Motto¹⁸¹ als auch durch die genannten Ausprägungen eine inklusive Richtung. Außerdem werden pädagogische Tage nach der Thematik Inklusion ausgerichtet, und es wird sich zwischen den Pädagogen über die Erfahrungen ausgetauscht.

¹⁷⁶ Vgl. Schulporträt Grundschule Brockwitz

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=353, Zugriff am: 26.02.2018 19:02 Uhr.

¹⁷⁷ Vgl. ebenda, Zugriff am: 26.02.2018 19:02 Uhr.

¹⁷⁸ Vgl. Grundschule Brockwitz: Schulprogramm

URL: <http://www.grundschule-brockwitz.de/schulprogramm.htm>, Zugriff am: 26.02.2018 10:09 Uhr.

¹⁷⁹ Vgl. Grundschule Brockwitz: GTA

URL: <http://www.grundschule-brockwitz.de/ganztagsangebote.htm>, Zugriff am: 26.02.2018 18:41 Uhr.

¹⁸⁰ Vgl. Grundschule Brockwitz: Schulprogramm

URL: <http://www.grundschule-brockwitz.de/schulprogramm.htm>, Zugriff am: 26.02.2018 11:09 Uhr.

¹⁸¹ Ebenda, Zugriff am: 12.03.2018 15:56 Uhr.

Die Schule teilte auf Nachfrage der Autorinnen¹⁸² mit, dass sie sich wünscht, die Inklusion voranzutreiben. Um sich der Inklusion gewinnbringend widmen zu können, müssen die Ressourcen geschaffen, die Unterstützungsangebote (bspw. ausreichende fachspezifische Fortbildungsangebote) optimiert und die Vielzahl der Aufgaben für die Lehrkräfte „auf mehr Schultern“ verteilt werden.

Die Empfehlung der Autorinnen zur Barrierefreiheit wird in Kapitel 5.4.1.1 gegeben.

5.4 Hürden bei der Umsetzung

Wenn Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Regelschulen besuchen dürfen, sind dafür auch die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ein Schüler, welcher in seiner Hörleistung eingeschränkt oder gar vollständig taub ist, benötigt einen Dolmetscher für Gebärdensprache oder der Unterricht muss ggf. unter Einsatz von Mikrofonen stattfinden. Für sehbeeinträchtigte oder blinde Schüler werden bspw. Unterrichtsmaterialien mit Blindenschrift, Leselupen und besondere Monitore benötigt. Für Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen ist die vollständige Barrierefreiheit sicherzustellen.

Die Umsetzung der Inklusion stellt viele Herausforderungen an die Schulträger, Schulleiter und Lehrer, Eltern sowie Schüler. Zugleich bedarf sie finanzieller und sächlicher Ressourcen.

5.4.1 Schulträger

Die Schulträger der allgemeinbildenden Schulen sind die Gemeinden¹⁸³. Die Aufgaben des Schulträgers sind, die Schulgebäude und -räume zu errichten, die Schulen mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten sowie in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulleiter das übrige Personal zu bestellen, soweit es nicht im Dienst des Freistaates Sachsen

¹⁸² Vgl. Anhang 1.

¹⁸³ Vgl. § 22 Abs. 1 SächsSchulG.

steht¹⁸⁴. Diese Aufgaben sind Pflichtaufgaben für die Gemeinden¹⁸⁵, so dass sie dafür auch die finanzielle Verantwortung tragen.

Um eine inklusive Beschulung erfolgreich gestalten zu können, ist ein (barrierefreier) Zugang zur Bildung erforderlich.¹⁸⁶ Zum einen muss den steigenden Schülerzahlen, welche nicht aus der inklusiven Beschulung resultieren, gerecht werden. D. h., unter Umständen sind Schulgebäude zu erweitern oder zusätzliche Räumlichkeiten zu schaffen.

Ob die Räumlichkeiten an den drei Grundschulen der Stadt Coswig den steigenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren gerecht werden können und ob ggf. die Schulgebäude zu erweitern sind, etwa durch Ausbau neuer Räume oder einen direkten Gebäudeanbau, kann durch eine regelmäßige Kontrolle und einem Soll-Ist-Vergleich festgestellt werden.

5.4.1.1 Barrierefreiheit

Zum anderen wird in der UN-BRK ein „gleichberechtigter Zugang zu allen öffentlichen und sozialen Räumen“ gefordert, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.¹⁸⁷ Dazu gehören auch die Schulgebäude und -außenflächen. „Barrierefreiheit wird in einem umfassenden Sinne verstanden und ist darauf ausgerichtet, den Bedürfnissen von Schülern mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderschwerpunkten zu entsprechen, um deren Schullaufbahn erfolgreich zu gestalten.“¹⁸⁸

Es ist Aufgabe des Freistaates Sachsen, für bauliche Barrierefreiheit, d. h. eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen, Sorge zu tragen.¹⁸⁹ Einrichtungen des Bildungswesens

¹⁸⁴ Vgl. § 23 Abs. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁸⁵ Vgl. § 23 Abs. 1 SächsSchulG.

¹⁸⁶ Vgl. SMK: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der individuellen Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, S. 7.

¹⁸⁷ SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 127.

¹⁸⁸ SMK: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der individuellen Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, S. 7.

¹⁸⁹ Vgl. SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 127, § 1 SächsIntegrG.

müssen barrierefrei sein.¹⁹⁰ Um dies für Schüler mit Behinderung, ganz gleich, welche es ist, gewährleisten zu können, sind die Schulgebäude barrierefrei zu gestalten.

Hinzu kommt, dass viele Schulgebäude denkmalgeschützt sind und hauptsächlich aus diesem Grund mitunter nicht barrierefrei gestaltet werden können. „Um Denkmalschutz und Barrierefreiheit besser als bisher in Einklang zu bringen, wurde 2014 der ausdrückliche Hinweis in das Sächsische Denkmalschutzgesetz aufgenommen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit bei künftigen denkmalpflegerischen Entscheidungen, besonders bei baulichen Veränderungen an Denkmälern, angemessen gewichtet wird.“¹⁹¹

Zur Barrierefreiheit von Schulen kann die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen“ in den Fokus genommen werden. Teil 1 dieser DIN enthält Normen zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden, zu welchen auch die Schulen gehören. Sie gilt für Neubauten und sinngemäß auch für Umbauten oder Modernisierungen.

Die DIN 18040-1 besagt u. a. Folgendes:

Es sind behindertengerechte Parkplätze vorzuhalten. Der Schulhof und die Spielplätze benötigen rollstuhlgeeignete Bodenbeläge. Sofern ein Schulgarten angelegt ist, sollten dort Hochbeete und rollstuhlgeeignete Gartenwege vorhanden sein. Die Zugangs- und Eingangsbereiche sind bei einer stärkeren Neigung mit verkehrssicheren Rampen oder Aufzügen zu versehen. Bei den Schulgebäuden sollten die Eingangs- und Zwischentüren vorrangig automatisch zu öffnen und zu schließen sein. Türen, Gehwege und Flure benötigen eine Mindestbreite. Sofern Glaswände vorhanden sind, sind diese entsprechend kontrastreich zu markieren. Orientierungshinweise müssen leicht erfassbar sein. Dies gilt auch für Seh-,

¹⁹⁰ Vgl. § 50 SächsBO.

¹⁹¹ SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 128.

Hör- und Körperbehinderte. Treppen sind insbesondere für die leicht Geh-, Seh- und Hörbehinderten mit geraden Läufen sowie Setzstufen und beidseitig durchgehenden Handläufen zu versehen. Markierungselemente auf den Stufen oder Treppenden müssen gut erkennbar sein. Aufzüge benötigen eine Wartefläche, die sich mit anderen Verkehrsflächen nicht überschneiden darf, und in den Aufzügen sind ein rundum führender Handlauf sowie eine akustische Ansage notwendig. Die Aufenthaltsbereiche, d. h. Unterrichtsräume, Therapie-, Fach- oder Trainingsräume, Mensa, Aula etc., sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Bewegungsfläche, gerade auch für die Rollstuhlfahrer, zum Drehen und Wenden vorhanden ist. Es ist sicherzustellen, dass die Stühle und Tische in den Unterrichtsräumen variabel bzw. höhenverstellbar und die Gegenstände in einem rollstuhlbreiten Abstand aufgestellt sind. Alle Ecken und Kanten sind abzurunden. Fachkabinette und deren Gegenstände, bspw. Computer, sind auf seh-, hör- und körperbehinderte Schüler abzustimmen. Weiterhin sind barrierefreie und behindertengerechte Sanitärräume, d. h. Toilette, Umkleieräume (Sporthalle) etc., vorzuhalten. Auch der Brandschutz ist auf Schüler mit Behinderungen auszurichten.¹⁹²

Wenn durch die inklusive Unterrichtung an den Schulen kleinere Klassen gebildet werden, erfordert dies mehr Räumlichkeiten für die Klassen, das Fachpersonal, für Gruppen- und Einzelgespräche sowie -unterricht.¹⁹³

Von den drei Grundschulen der Stadt Coswig geben lediglich die Grundschulen West und Mitte an, dass sie barrierefrei sind und über einen barrierefreien Zugang, einen Aufzug und Behinderten-WC verfügen. An der Grundschule West sind zudem Behindertenparkplätze vorhanden, welche bei der Grundschule Mitte noch geschaffen werden müssen.¹⁹⁴ Die

¹⁹² Vgl. HyperJoint GmbH: Inklusive Schule – Planungsgrundlagen
URL: <https://nullbarriere.de/inklusive-schule-planungsgrundlagen.htm>, Zugriff am 21.02.2018 08:31 Uhr.

¹⁹³ Vgl. SSG: Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, S. 6.

¹⁹⁴ Vgl. Sächsische Schuldatenbank: Schulporträt Grundschule Mitte
URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=358, Zugriff 14.02.2018 12:00 Uhr.

Grundschule Brockwitz verfügt über keine der vorgenannten Punkte.¹⁹⁵ Die Außenfassade des Schulgebäudes Brockwitz ist denkmalgeschützt. Dadurch kann der Um- bzw. Ausbau in Bezug auf die Barrierefreiheit lediglich im Innern des Schulgebäudes erfolgen.

Sowohl für die Erweiterung als auch den Umbau der Schulgebäude sind kostenintensive Baumaßnahmen erforderlich. Die dafür erforderlichen Kosten muss der Schulträger selbst aus seinen eigenen Haushaltsmitteln aufbringen. Für den Schulträger besteht jedoch die Möglichkeit, diesbezüglich eine Förderung zu beantragen.

Die „Förderrichtlinie des Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen“ sieht eine Förderung für die Schaffung der Voraussetzungen für integrative Unterrichtung vor. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung und beträgt max. 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind in der Hinsicht u. a. die Sachausgaben für die Schaffung der behindertengerechten baulichen und räumlichen Bedingungen. Sollte in Brockwitz der Neubau eines Schulgebäudes erforderlich werden, um die Barrierefreiheit gewährleisten zu können, besteht zudem die Möglichkeit einer Förderung nach der „Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Verbesserung der schulischen Infrastruktur im Freistaat Sachsen“ (FöriSIF). Nach dieser werden der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung sowie Teilsanierung von Schulgebäuden, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen, Schulsportaußenanlagen und Schulhorten sowie mit dem Gebäude bestimmungsgemäß fest verbundene Ausstattung gefördert. Die Zuwendung ist eine anteilige Finanzierung und vom Schulträger nicht zurückzuzahlen.

¹⁹⁵ Vgl. Sächsische Schuldatenbank: Schulporträt Grundschule Brockwitz
URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=353, Zugriff 14.02.2018 12:14 Uhr.

Nach Auffassung der Autorinnen ist es für die Stadt Coswig nicht möglich, die drei Grundschulen für alle Förderschwerpunkte auszugestalten. Zum einen müssten bei längerfristigen Umbaumaßnahmen die Schulen für diese Zeit geschlossen und barrierefreie Ausweichquartiere gefunden werden, um den Schulunterricht gewährleisten zu können. Zum anderen würde ein Umbau der Schulgebäude Kosten verursachen, welche aus dem Haushalt der Stadt Coswig zu finanzieren sind. Es ist diesbezüglich wie vorstehend ausgeführt eine Förderung durch den Freistaat Sachsen möglich. Auf diese besteht jedoch kein Rechtsanspruch und deckt die Kosten, welche der Stadt Coswig entstehen, lediglich anteilig.

Insofern wird empfohlen, die Schulen auf einzelne Förderschwerpunkte auszurichten. Dabei sollten die drei Schulen zusammen möglichst alle bzw. so viele Förderschwerpunkte wie möglich abdecken können. Dies setzt jedoch einen gemeinsamen Schulbezirk für alle Schulen voraus, was bei den Grundschulen der Stadt Coswig der Fall ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsverordnung des SMK zu den Kooperationsverbänden diesbezüglich eine Regelung treffen wird. Möglicherweise ist es ausreichend, wenn alle Grundschulen in dem Kooperationsverbund zusammen alle Förderschwerpunkte abdecken.

Zudem sollte geprüft werden, welche Förderschwerpunkte in der Stadt Coswig überwiegend inklusiv beschult werden sollen. Der Umbau einer Schule sollte im Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen. Gleichwohl sind die Kosten des Umbaus mit den Kosten abzuwägen, die der Stadt Coswig entstehen könnten und diese erstatten muss, wenn der betroffene Schüler an einer anderen Schule inklusiv beschult werden muss. D. h. der Umbau einer Schule auf komplette Barrierefreiheit, um bspw. einen körperbehinderten Schüler inklusiv zu beschulen, verursacht mehr Kosten, als die möglicherweise für vier Schuljahre entstehenden Schülerbeförderungskosten zu einer Schule, welche die inklusive Beschulung des körperbehinderten Schülers gewährleisten kann.

Sofern ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen weiteren Schulweg hat, weil er aufgrund seines Förderschwerpunktes nicht in seinem Schulbezirk inklusiv beschult werden kann, ergibt sich dazu die nächste zu klärende Frage. Ist der Schulträger in diesem Fall verpflichtet, die entstehenden Schülerbeförderungskosten zu erstatten?

5.4.1.2 Schülerbeförderungskosten

Träger der notwendigen Schülerbeförderung auf dem Schulweg bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist der Landkreis, in dessen Gebiet sich die Schule befindet. Weiteres regelt der Landkreis durch Satzung.¹⁹⁶

Betreffend die Schüler der Stadt Coswig ist der LK Meißen der Träger der Schülerbeförderung. Der LK Meißen hat eine Schülerbeförderungskosten-satzung am 19.03.2009 idF der 4. Änderung vom 14.12.2017 erlassen.¹⁹⁷ Demnach werden durch den LK Meißen grundsätzlich „nur Beförderungskosten, welche beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart in öffentlicher Trägerschaft [...] gefördert.“¹⁹⁸ „Wird eine andere als die nächstgelegene aufnahmefähige Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht [...], erfolgt die Erstattung der Fahrkosten bis zur Höhe des Betrages, welcher abzüglich des Eigenanteils beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde [...]“¹⁹⁹ „Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Bescheinigung oder Beleg begründen jedoch keinen Rechtsanspruch auf Ausnahme.“²⁰⁰

¹⁹⁶ Vgl. § 23 Abs. 3 SächsSchulG idF 01.08.2018.

¹⁹⁷ Vgl. Landkreis Meißen: Schülerbeförderungssatzung
URL http://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/Schuelerbefoerderungssatzung_nach_4_Aend_BeschlussKT_14_12_2017.pdf, Zugriff: 21.02.2018 09:37 Uhr.

¹⁹⁸ § 5 Abs. 1 der Schülerbeförderungskosten-satzung des Landkreises Meißen.

¹⁹⁹ Ebenda.

²⁰⁰ Ebenda.

Die Satzung sieht zudem eine Mindestentfernung vor. Wird die Mindestentfernung überschritten, werden die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung erstattet.²⁰¹ Von der Mindestentfernung sind Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte, behinderte Schüler mit bestimmten Behindertenausweisen²⁰² sowie im Einzelfall Schüler, welche „nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen“²⁰³ müssen, ausgeschlossen.

Auf Nachfrage teilte Frau Hohlfeld vom LK Meißen mit, dass die Schülerbeförderungskosten, welche auf Grund einer inklusiven Beschulung an einer anderen als der vorgesehenen Schule entstehen, gegenwärtig immer erstattet werden. Sollte das Elternwahlrecht vermehrt in Anspruch genommen werden, wird auf den LK Meißen eine höhere Last bei den Schülerbeförderungskosten zukommen. Gleiches wird der Fall sein, wenn die Stadt Coswig in ihren Schulen nicht gewährleisten kann, dass alle Förderungsschwerpunkte inklusiv beschult werden.

5.4.1.3 Ganztagsangebote

Allgemeinbildende Schulen, somit auch die Grundschulen, sollen Ganztagsangebote (GTA) einrichten und dabei mit außerschulischen Einrichtungen zusammenarbeiten.²⁰⁴ „Ganztagsangebote sind unterrichts-ergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der

1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst
2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und

²⁰¹ § 7 Abs. 1 der Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Meißen.

²⁰² Vgl. § 7 Abs. 2 der Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Meißen.

²⁰³ § 7 Abs. 3 der Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Meißen.

²⁰⁴ Vgl. § 16a Abs. 1 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

3. Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.²⁰⁵

Die finanziellen Ressourcen für die GTA haben die Schulträger bereitzustellen. Für allgemeinbildende Schulen mit GTA sieht der Freistaat Sachsen eine Förderung der Angebote mittels pauschalierter zweckgebundener Zuweisungen für ein Schuljahr vor²⁰⁶. Dazu sind die zuvor genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Für die Förderung von GTA an Grundschulen ist eine unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Träger des Hortes erforderlich. Die Vereinbarung enthält konkrete Angaben zu den Aufgaben und Inhalten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort im Zeitraum der Zuweisungen. Zugleich sind darin die langfristigen Ziele zur Zusammenarbeit zu benennen.²⁰⁷

Für eine erfolgreiche Kooperation zwischen Schule und Hort sind Strukturen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Hort unter die Regelungen des SächsKitaG²⁰⁸ fällt. Während der Schulbesuch für die Schüler verpflichtend ist, ist die Betreuung im Hort freiwillig. Der Hort kann durch öffentliche und private Träger geführt werden.

Die Autorinnen sind der Auffassung, dass die Kooperation zwischen Schule und Hort beide Seiten vor Herausforderungen stellt. Sofern sich der Schulhort außerhalb des Schulgebäudes befindet, ist die Begleitung der Schüler vom Schulgelände bis zum Hort abzusichern. Des Weiteren werden im Falle der räumlichen Trennung von Hort und Schule die ggf. entstehenden Schülerbeförderungskosten nicht erstattet. Dies ist eine Hürde bei gemeinsamen Angeboten über den Zeitrahmen schulischer Veranstaltungen hinaus. Eine weitere Hürde besteht dann, wenn die GTA der Grundschule nicht unmittelbar an den Unterricht anschließen und der

²⁰⁵ § 2 SächsGTAVO.

²⁰⁶ Vgl. § 16a Abs. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018, § 1 SächsGTAG, § 1 SächsGTAVO.

²⁰⁷ Vgl. § 3 Abs. 2 SächsGTAVO.

²⁰⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 SächsKitaG.

Schüler für die Zeit zwischen Unterrichtsende und GTA durch den Hort betreut werden muss. Die Abstimmungen zwischen Lehrer und Erzieher von Schule und Hort sind unerlässlich. Schwierig wird die Abstimmung auch dann, wenn die Schüler der Grundschule viele verschiedene Horte in der Stadt besuchen.

Alle drei Grundschulen der Stadt Coswig bieten GTA an und die Horte sind in den Schulen integriert. Den Autorinnen war es nicht möglich, zu prüfen, ob die Schulen die Voraussetzungen für die Förderung von GTA erfüllen. Dies sollte durch die Stadt bzw. die Grundschulen selbst geprüft werden und für den Fall des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen die Förderung für jedes Schuljahr beantragt werden, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

In Bezug auf die Vorhaltung von GTA ist zu beachten, dass diese auch den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht sein müssen. Kein Schüler darf von der Teilnahme an den GTA von vornherein ausgeschlossen sein. Wenn für die GTA externe Partner hinzugezogen werden, müssen diese Partner gleichfalls befähigt sein, mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf umgehen zu können. Ansonsten müsste bei jedem GTA ein Lehrer mit anwesend sein, damit die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den GTA teilnehmen können. Hierin ist eine weitere Hürde zu sehen. Insbesondere sind auch entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit bspw. von Schülern mit dem Förderschwerpunkt E durch unvorhergesehene Verhaltensstörungen (Wutanfall o. ä.) keine Gefahr für die anderen Schüler ausgeht. Diesbezüglich ist ggf. zusätzliches Fachpersonal (Sozialarbeiter o. ä.) erforderlich, sofern dies durch Lehrer nicht abgedeckt werden kann.

5.4.1.4 Lern- und Lehrmittel, Heilmittel

Lern- und Lehrmittel:

Die Beschaffung der für die Unterrichtung an den Schulen notwendigen Lern- und Lehrmittel obliegt den Schulleitern. Die dafür erforderlichen Gelder werden durch den Schulträger bereitgestellt.²⁰⁹

„Lernmittel sind von Schülern zum Lernen verwendete Gegenstände und Materialien, die für den Unterricht auf der Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind.“²¹⁰ Es besteht eine Lernmittelfreiheit.²¹¹ Lernmittel sind z. B. die Schulbücher, Tafelwerke sowie Taschenrechner.²¹² „Lehrmittel hingegen bezeichnen die zur Ausstattung der Schule gehörenden Unterrichtsmittel (z.B. geographische Karten, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht).“²¹³

Welche Schulbücher für die Unterrichtung eingesetzt werden, entscheidet die Fachkonferenz bzw. Gesamtlehrerkonferenz, sofern an der Grundschule keine Fachkonferenz gebildet wird.²¹⁴

Für die Schulen bedeutet die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, dass für alle Förderschwerpunkte die jeweils notwendigen Lernmittel vorhanden sein müssen. Zudem müssen die Lernmittel auch für die Grundschulen geeignet sein und dürfen nicht lediglich der Unterrichtung an Förderschulen dienen. Zumindest in den Fächern, in denen lernzielgleich unterrichtet wird, ist es notwendig, dass die Schulbücher derart gestaltet sind, dass sie sich für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eignen. Einige Schulträger binden die Grundschulen an ihre Entscheidung zu den Lernmitteln für

²⁰⁹ Vgl. §§ 3b Abs. 1 S. 1, 21 Abs. 1 i. V. m 23 Abs. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

²¹⁰ § 38 Abs. 2 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

²¹¹ Vgl. § 38 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018, § 1 Abs. 1 SächsLernmitVO.

²¹² Vgl. § 1 Abs. 1 SächsLernmitVO.

²¹³ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

URL: <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-themen/lehr-und-lernmittel.html>, Zugriff: 26.02.2018 10:24 Uhr.

²¹⁴ Vgl. § 44 Abs. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 LKonfVO.

einen gewissen Zeitraum. Die Stadt Coswig jedoch ermöglicht ihren Grundschulen, für jedes Schuljahr die benötigten Lernmittel beschaffen zu können. Damit können die Grundschulen flexibel und individuell reagieren, um die für die inklusive Beschulung passenden Lernmittel vorhalten zu können.

Sofern bspw. ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen an einer Grundschule lernzielgleich unterrichtet wird, benötigt dieser Schüler die gleichen Schulbücher wie alle anderen, jedoch so, dass er deren Inhalt auch wahrnehmen kann. Dies kann bspw. damit sichergestellt werden, dass die Schulbücher für den Förderbedarf mit Brailleschrift versehen oder digital vorhanden sind.²¹⁵ Aber auch bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung wird seitens des SMK empfohlen und auch nicht selten in der Praxis gehandhabt, dass die betroffenen Schüler einen zweiten Satz von den Schulbüchern erhalten. Der zweite Schulbuchsatz soll zur körperlichen Entlastung des Schülers zu Hause verbleiben.²¹⁶ Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass der Unterricht unentgeltlich ist und die Lernmittel den Schülern leihweise zu überlassen sind, entstehen die Kosten für den doppelten Schulbuchsatz grundsätzlich zu Lasten des Schulträgers.

Die Lernmittel, welche an den Förderschulen durch die inklusive Beschulung an den Regelschulen nicht mehr benötigt werden, können nach Auffassung der Autorinnen nicht getauscht oder abgegeben werden. Die Lernmittel sind auf die jeweiligen Lehrpläne ausgerichtet, und ggf. sind auch die Schulträger der Regel- und Förderschulen verschieden. Dies ist bspw. in der Stadt Coswig der Fall. Die Grundschulen in Coswig und Brockwitz sind in Trägerschaft der Stadt Coswig. Der Träger der Förderschule in Coswig ist jedoch der Landkreis Meißen.

Auch die Lehrmittel müssen dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechen. Die Lehrmittel sind für den Lehrer unterstützend zur Unterrichtung und verbleiben in der Schule. Diesbezüglich könnte eine

²¹⁵ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 44.

²¹⁶ Vgl. ebenda, S. 40.

Überlassung oder Ausleihe, sofern es sich um ein und denselben Schulträger handelt, zwischen Regel- und Förderschule erfolgen, bspw. für den lerndifferenten Unterricht oder Förderunterricht. Dazu müssten sich ggf. die Schulträger untereinander vereinbaren. Durch die Ausleihe könnten die Regelschulen jedoch auch einen Einblick bekommen, welche Lernmittel für die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf am günstigsten und zielführend sein könnten. Einige Lehrer, besonders jene nach dem Studium, werden erstmals mit der inklusiven Unterrichtung konfrontiert und hatten bislang keine Möglichkeit, etwaige Erfahrungen zu sammeln. So könnten sie einen Einblick bekommen und das für sie beste Lehrmittel finden.

Für die inklusive Beschulung ist es erforderlich, teilweise neue bzw. weitere den Förderschwerpunkten entsprechenden Lern- und Lehrmittel anzuschaffen. Sofern hierdurch zusätzliche erhebliche Kosten entstehen, fallen diese auch dem Schulträger zur Last²¹⁷. Der Gesetzgeber sieht diesbezüglich die Gewährung einer pauschalierten zweckgebundenen Zuweisung vor.²¹⁸ Dabei handelt es sich jedoch um eine „kann“-Bestimmung und der Gesetzgeber hat Handlungsspielraum, welcher nach Auffassung der Autorinnen zu Lasten der Schulträger geht.

Werden für die inklusive Unterrichtung an den Grundschulen der Stadt Coswig neue bzw. ergänzende Lern- und Lehrmittel benötigt, muss die Stadt diese Kosten mit eigenen Haushaltsmitteln abdecken.

Hilfsmittel:

In Bezug auf die Förderschwerpunkte sind jedoch nicht nur besondere Lern- und Lehrmittel notwendig. Teilweise ist der Einsatz weiterer (technischer) Hilfsmittel erforderlich.

²¹⁷ Vgl. §§ 3b Abs. 1 S. 1, 23 Abs. 2 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

²¹⁸ Vgl. § 3b Abs. 2 S. 1 SächsSchulG idF 01.08.2018.

Für hörgeschädigte Schüler wird bspw. der Einsatz von FM-Übertragungssystemen empfohlen. Dadurch können Hörprobleme, welche trotz Hörgeräte noch immer bestehen, gemindert werden.²¹⁹ Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Sprache wird als sächliche Bedingung für deren Unterrichtung u. a. der Laptop benannt.²²⁰ Auf diesen müssen die den Förderschwerpunkten entsprechende Software und notwendigen Programme installiert sein. Zugleich benötigt jedoch jeder Schüler einen eigenen Laptop, d. h., ein Gerät kann nicht durch mehrere Schüler gleichzeitig oder nacheinander genutzt werden. Auch für die weiteren Förderschwerpunkte empfiehlt das SMK den Einsatz technischer Hilfsmittel²²¹. Die dafür notwendigen Kosten gehen zu Lasten des Schulträgers, soweit sie nicht durch den Träger der Leistungen nach dem SGB getragen werden.

Die Staatsregierung des Freistaates Sachsen möchte ausweislich ihres neuen Regierungsprogramms die Medienbildung und Digitalisierung an den Schulen stärken.²²² Der Schulträger ist insofern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Medienbildung und Digitalisierung eingebunden sind. Für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung müssen somit auch hier zusätzlich bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Medienbildung gewährleistet ist. Auch dies bedeutet für den Schulträger eine nicht unerhebliche finanzielle (Mehr-)Belastung.

²¹⁹ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 36.

²²⁰ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 32, 36, 44.

²²¹ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 32, 36, 40.

²²² Vgl. Sächsische Staatskanzlei: Bildung

URL: <https://www.staatsregierung.sachsen.de/bildung-4739.html>, Zugriff: 28.02.2018 11:58 Uhr.

5.4.1.5 Fachkräfte/-personal

Die inklusive Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf setzt voraus, dass dafür zusätzlich externe Fachkräfte hinzugezogen und eingesetzt werden. Der Gesetzgeber sieht im SächsSchulG idF 01.08.2018 diesbezüglich keinerlei Regelung vor. Dies bedeutet, dass die Fachkräfte, welche für die Sicherstellung und Gewährleistung der inklusiven Beschulung notwendig werden, durch die Schulträger zu beschaffen und zu finanzieren sind. Eine anderslautende Erklärung seitens der Staatsregierung existierte bis zum 31.01.2018 nicht.

Dass der Einsatz von externen Fachkräften notwendig ist, um die Inklusion an den Schulen umzusetzen, steht für die Autorinnen außer Frage. Gleiches wird auch vom SMK empfohlen²²³. Als externe Fachkräfte kommen dabei Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Sozialarbeiter, Schulpsychologen etc. in Betracht.

Für den Unterricht sollen die Lehrkräfte eine Unterstützung durch den Einsatz von Inklusionsassistenten²²⁴ erhalten.²²⁵ Die Inklusionsassistenten sind somit eine Voraussetzung für die Umsetzung der Inklusion. Dafür will das SMK im Zeitrahmen bis 2020 einen Betrag von 50 Millionen Euro zur Verfügung stellen²²⁶. Weitere Ausführungen diesbezüglich werden durch das SMS im Aktionsplan²²⁷ nicht getätigt. Vom SMK wurde dazu bereits im Januar 2016 ausgeführt: „Die Assistenten werden die Lehrer beim gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne Behinderung unterstützen. Dafür stehen aus dem Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln bis zum Ablauf des Schuljahres 2020/2021 rund 51 Millionen Euro zur Verfügung. Die zusätzlichen Fachkräfte kommen ab dem Schuljahr 2016/17 an ausgewählten Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Schulen zur Lernförderung sowie an berufsbildenden Schulen

²²³ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht.

²²⁴ Inklusionsassistenten werden auch als Inklusionsbegleiter bezeichnet. Weitere Ausführungen dazu befinden sich im Kapitel 3.5.2.

²²⁵ Zu den Aufgaben der Inklusionsassistenten vgl. Kapitel 3.5.2 und 4.3.

²²⁶ SMS: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, S. 48.

²²⁷ Kapitel 2.1.2.

aller Schularten zum Einsatz.“²²⁸ „Der Einsatz von Personal, welches einen inklusiven Unterricht erst ermöglicht, wird [...] von befristeten Förderprogrammen abhängig gemacht.“²²⁹ Dies darf bei der konsequenten Umsetzung der UN-BRK jedoch gerade nicht erfolgen.²³⁰ Der Gesetzgeber hat sich nicht geäußert, wie die Schulträger, welche nicht am Förderprogramm teilnehmen und dennoch Inklusionsassistenten einsetzen, um die inklusive Unterrichtung zu gewährleisten, finanziell unterstützt werden. Auch ist den Autorinnen nicht bekannt, wie der Freistaat Sachsen nach dem Auslaufen des Förderprogramms die Schulträger unterstützen wird bzw. möchte.

Folglich ist nach derzeitigem Stand der Einsatz von Inklusionsassistenten an den Schulen eine neue Aufgabe für die Schulträger. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu ihren Lasten. Für die Autorinnen ist dies nicht nachvollziehbar. Inklusionsassistenten sind dafür da, den Lehrer, damit das Personal des Freistaates Sachsen, bei der Ausführung des Erziehungs- und Bildungsauftrages zu unterstützen. Damit ist zu schlussfolgern, dass die Schulträger die Umsetzung der Inklusion, welche dem Freistaat Sachsen obliegt, mit finanzieren, in dem sie die notwendigen Inklusionsassistenten, welche das Personal des Freistaates Sachsen unterstützen, finanzieren. Der Hierarchie nach sollte dies jedoch gerade anders herum erfolgen. Die Staatsregierung hat die Kommunen zu unterstützen. Gleichwohl stellt sich hier die Frage, ob u. U. nicht sogar der Grundsatz des Konnexitätsprinzips aus Art. 85 Abs. 2 SächsVerf verletzt wird.

Wie vorstehend erwähnt, erfolgt vom SMK eine Förderung von Inklusionsassistenten aus Mitteln des ESF.²³¹ Dazu hat das SMK im Jahr 2017 das Projekt „Inklusionsassistent für Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021 ausgerufen. Der

²²⁸ SMK: Inklusion im neuen Schulgesetz: Wer stattet die Schulen eigentlich aus?
URL: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2016/01/21/inklusion-im-neuen-schulgesetz-wer-stattet-die-schulen-eigentlich-aus/>, Zugriff: 05.03.2018 12:16 Uhr.

²²⁹ SSG: Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, S. 5.

²³⁰ Vgl. SSG: Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, S. 5.

²³¹ Vgl. SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020.

Antrag auf Förderung war bis zum 03.05.2017 zu stellen. Nachträgliche Anträge sind nicht möglich.²³² Aus diesem Grund wird von weiteren Ausführungen abgesehen.

Sofern die Grundschulen der Stadt Coswig den Einsatz von Inklusionsassistenten beabsichtigen, besteht nach Kenntnis der Autorinnen derzeit keine Möglichkeit, eine Förderung zu erhalten, so dass die entstehenden Kosten vollständig von der Stadt Coswig zu tragen sind. Die der Stadt Coswig für einen Inklusionsassistenten voraussichtlich entstehenden Kosten können durch die Autorinnen nur schwer abgeschätzt werden. Die Inklusionsassistenten sind nach bisheriger Kenntnis bei freien Trägern angestellt. Ihr Gehalt unterliegt der freien Vereinbarung. Bei der Stadt Coswig sind keine Inklusionsassistenten angestellt. Die im Schulversuch ERINA²³³ für die Inklusionsbegleiter entstandenen Kosten können einer voraussichtlichen Kostenabschätzung nur bedingt zugrunde gelegt werden, denn die Kostenaufstellung beruht auf der „Verwendung der Personalpauschalsätze 2013 bis 2017 auf Grundlage TV-L E9.“²³⁴. Wie vorstehend ausgeführt, sind die Inklusionsassistenten derzeit jedoch weder dem Freistaat Sachsen unterstellt noch bei der Stadt Coswig angestellt. Auch ist nicht bekannt, wie viele Inklusionsassistenten in welchem Stundenumfang an den beiden Grundschulen eingesetzt wurden. Entsprechend Abbildung 3 betragen die Kosten für die Inklusionsbegleiter an den beiden Grundschulen der Modellregion Radebeul/Coswig/Moritzburg im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 85,3 T€. Ausgehend davon, dass an jeder Grundschule ein Inklusionsassistent mit gleichem Anteil eingesetzt wurde, ist dieser Betrag pauschal auf zwei Grundschulen aufzuteilen. Demnach würden die Kosten eines Inklusionsassistenten für eine Grundschule in der Stadt Coswig um die 42,65 T€ betragen.

²³² Vgl. Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im Vorhabensbereich Inklusionsassistent für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 21. Februar 2017 in Sächsisches Amtsblatt (Nr. 11), S. 354.

²³³ Siehe Kapitel 4.3, Abbildung 2.

²³⁴ SMK: Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Kersten, Anlage 1.

5.4.1.6 Schulhorte

Die Regelung, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen inklusiv beschult werden können, wird nach Auffassung der Autorinnen auch Auswirkungen auf die Schulhorte haben. „Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse.“²³⁵ und werden dem Oberbegriff Kindertageseinrichtungen zugeordnet²³⁶.

Die Gemeinden sind zur Übernahme der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen verpflichtet, soweit kein Träger der freien Jugendhilfe dazu bereit ist.²³⁷ Die Horte der Grundschulen der Stadt Coswig werden durch die Träger der freien Jugendhilfe, die AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH und JuCo Soziale Arbeit gGmbH, betrieben.²³⁸ Die Planung der erforderlichen Hortplätze erfolgt durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.²³⁹ Für die Schulhorte der Stadt Coswig obliegt die bedarfsgerechte Planung somit dem LK Meißen.²⁴⁰ Für jeden Schüler der Grundschule ist ein Hortplatz vorzuhalten, unabhängig davon, ob er in Anspruch genommen wird oder nicht, ob die Betreuung der Schüler grundsätzlich durch die Eltern selbst gewährleistet werden kann²⁴¹ oder die Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht zur Kindertageseinrichtung ausüben²⁴².

Sofern mehr Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Grundschulen besuchen werden, ist die Bedarfsplanung anzupassen, und durch die Träger der Schulhorte sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. „Die Integration der Kinder mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu

²³⁵ § 1 Abs. 4 SächsKitaG.

²³⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 SächsKitaG.

²³⁷ Vgl. § 9 Abs. 3 SächsKitaG.

²³⁸ Vgl. Stadt Coswig: Kinderbetreuung

URL: <https://www.coswig.de/de/kinderbetreuung.html>, Zugriff: 06.03.2018 11:38 Uhr.

Vgl. Grundschule West Coswig

URL: https://www.sachsen.schule/~gswest-coswig/?Ansprechpartner:Unsere_Partner,
Zugriff: 06.03.2018 11:39 Uhr.

²³⁹ Vgl. §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 SächsKitaG.

²⁴⁰ Vgl. § 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 LJHG.

²⁴¹ Vgl. Muhr: Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen, S. 23.

²⁴² Vgl. § 4 SächsKitaG.

fördern.²⁴³ Sie sind „aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist [...]“.²⁴⁴ „Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung Rechnung zu tragen.“²⁴⁵ Weiteres ist zudem in der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntgrVO) geregelt. Die Horte „können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.“²⁴⁶

Die Schulhorte werden an den Coswiger Grundschulen betrieben. Dafür nutzen sie die Räumlichkeiten der Schulgebäude. Dies bedeutet letztlich für die Stadt Coswig, dass u. a. die Barrierefreiheit auch im räumlichen Bereich des Hortes zu gewährleisten ist und grundsätzlich mehr Räumlichkeiten benötigt werden, wenn der Bedarf steigt. Gleiches wäre jedoch auch dann der Fall, wenn die Schulhorte nicht an den Grundschulen wären. Dann würde das die Aufgabe des jeweiligen Trägers sein. Jedoch soll die Stadt Coswig „bei Einrichtungen der freien Träger die anderweitig nicht gedeckten angemessenen Kosten übernehmen, soweit der freie Träger“²⁴⁷ über den Zuschuss des Trägers der Jugendhilfe keine Eigenleistungen erbringen kann.²⁴⁸

Unabhängig davon, ob der Hortplatz in Anspruch genommen wird oder nicht, ist der Träger verpflichtet, die Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen. Die Erzieher können nach Auffassung der Autorinnen ebenso wie die Lehrer nicht alle Anforderungen erfüllen, um die den Förderschwerpunkten entsprechende bestmögliche Betreuung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Träger geeignetes Personal (bspw. Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation) vorhalten muss. Vorhandenes Personal ist fort- und weiterzubilden. Erforderlichenfalls sind auch im Schulhort Fachkräfte wie Logopäden, Ergotherapeuten etc. hinzuzuziehen. Zudem werden sich auch die

²⁴³ § 2 Abs. 4 S. 1 SächsKitaG.

²⁴⁴ § 19 S. 1 SächsKitaG.

²⁴⁵ § 19 S. 3 SächsKitaG.

²⁴⁶ § 2 Abs. 4 SächsKitaG.

²⁴⁷ Muhr: Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen, S. 33.

²⁴⁸ Vgl. Muhr: Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen, S. 33.

Personalschlüssel²⁴⁹ verändern, so dass zusätzliches Personal benötigt wird. Folglich werden die Personalkosten der Kindertageseinrichtungen steigen.

Durch die Einrichtungsträger sind den Förderschwerpunkten entsprechende Sachmittel zu beschaffen. Unter Sachmittel zählen Bücher, digitale Medien, Lern-, Spiel- und Bastelmaterialien etc.

Für die Stadt Coswig bedeutet dies zusammengefasst, dass ihr Anteil an den Personal- und Sachkosten steigt, soweit dieser nicht durch Elternbeiträge und Trägereigenanteil gedeckt werden kann.²⁵⁰

Schwierig sehen die Autorinnen die Organisation des Alltags in der Kindertageseinrichtung. Der Alltag ist auf die Kinder mit den Förderschwerpunkten abzustimmen. Bspw. wenn ein Kind regelmäßig medizinisch versorgt werden muss, müssen die erforderlichen Voraussetzungen im Alltag stimmen, Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen müssen angepasst werden etc. Dazu ist sich u. U. auch mit der Eingliederungshilfe abzustimmen, wenn ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine solche erhält.

5.4.2 Schulleiter und Lehrer²⁵¹

Die Hauptakteure bei der Umsetzung der Inklusion im Bildungswesen sind die Schulleiter und Lehrer. Hauptschwerpunkt der Inklusion ist die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Dies stellt die Lehrerschaft vor Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Nicht selten stellte sich dazu die Frage, wie das funktionieren soll, da die Schulen dafür weder personell noch sächlich ausgestattet sein werden²⁵².

²⁴⁹ Vgl. bspw. § 4 SächsKitalIntegrVO.

²⁵⁰ Vgl. § 17 Abs. 2 SächsKitaG.

²⁵¹ Die Schulleiter und Lehrer sind staatliches Personal und damit losgelöst von der Stadt Coswig. Aus diesem Grund sind die Ausführungen allgemein gehalten.

²⁵² Vgl. SMK: Inklusion im neuen Schulgesetz: Wer stattet die Schulen eigentlich aus? URL: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2016/01/21/inklusion-im-neuen-schulgesetz-wer-stattet-die-schulen-eigentlich-aus/>, Zugriff: 06.03.2018 15:02 Uhr.

Bereits im Januar 2016 erklärte das SMK dazu, „ab 2017 über drei Jahre hinweg jährlich 100 Lehrer zusätzlich dafür einzustellen.“²⁵³ Die bereits tätigen Lehrer sollen durch umfangreiche Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion gestärkt und durch eine Handreichung unterstützt werden.²⁵⁴ Weiter wurde durch das SMK ein Lehrermaßnahmenpaket beschlossen, welches hauptsächlich eine bessere Bezahlung der Lehrkräfte und die Bindung neuer Lehrer an Sachsen sowie älterer Lehrkräfte über das gesetzliche Rentenalter hinaus beinhaltet.²⁵⁵ Doch reichen diese Maßnahmen allein aus?

Im Rahmen der Fachtagung ERINA²⁵⁶ und im schriftlichen Abschlussbericht wurden u. a. die Erkenntnisse dargelegt, welche für eine erfolgreiche Inklusion in Bezug auf die Schulen, Schulleiter und Lehrer wichtig sind.

„Inklusive Schulentwicklung ist ein langfristig angelegter Prozess, der auf verschiedenen Ebenen stattfindet. Hierzu gehören:

- die Entwicklung einer Schulkultur, die Heterogenität wertschätzt und als Basis von Bildung und Erziehung betrachtet,
- die Veränderung schulischer Strukturen, z. B. der Schul- und Unterrichtsorganisation und
- die Gestaltung inklusiver Lehr- und Lernprozesse.“²⁵⁷

Inklusion an den Schulen benötigt Leitideen, Leitziele und entsprechende Schulkonzepte. Schulleiter und Lehrerkollegium müssen sich mit Einstellungen, Werten und Überzeugungen auseinandersetzen. Es bedarf zudem einer professionellen Zusammenarbeit sowie einem respektvollen und wertschätzenden Umgangs untereinander. Wichtig ist auch die Teamarbeit mit Sonderpädagogen, die die Lehrkräfte beraten, bei der

²⁵³ Vgl. SMK: Inklusion im neuen Schulgesetz: Wer stattet die Schulen eigentlich aus? URL: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2016/01/21/inklusion-im-neuen-schulgesetz-wer-stattet-die-schulen-eigentlich-aus/>, Zugriff: 06.03.2018 15:02 Uhr.

²⁵⁴ Vgl. ebenda, Zugriff: 06.03.2018 15:02 Uhr.

²⁵⁵ Vgl. ebenda, Zugriff: 06.03.2018 15:12 Uhr.

²⁵⁶ Kapitel 1.

²⁵⁷ SMK: Der Schulversuch ERINA, S: 15.

Unterrichtsvorbereitung und Förderplanarbeit unterstützen sowie die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf fördern²⁵⁸.

Die inklusive Beschulung gelingt, wenn die Schulen den Unterricht und den Schulalltag (bspw. veränderte Unterrichtszeiten und -formen) den Bedürfnissen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anpassen. Davon werden alle Schüler profitieren.²⁵⁹ Es sind nicht nur schulische Strukturen erforderlich, sondern auch ein „hohes Maß an Koordinierungs- und Abstimmungsleistungen seitens der Schulen“²⁶⁰ sowie aller am Inklusionsprozess beteiligten Personen. Im Schulversuch ERINA wurden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Landratsämtern und den Regionalstellen der SBA (jetzt LaSuB) zum Bewilligungsverfahren der Schulbegleiter/Integrationshelfer, zwischen den Schulen und den Trägern der Schulbeförderung sowie den Horten zur Betreuung der inklusiv beschulten Kinder geschlossen und umgesetzt.²⁶¹

Die Entwicklung, Planung und Gestaltung des lernzieldifferenten Unterrichts, mehrere Lehrpläne sowie Bewertungsmaßstäbe stellen die Lehrer vor Herausforderungen. Dazu ist es notwendig, die Lehrer fort- und weiterzubilden.²⁶² Damit Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgreich inklusiv beschult werden können, ist auch die Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Unterstützung notwendig. Dafür ist seitens der Schule und der Lehrern eine umfassende und kontinuierliche Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten, individuelle Elternberatungen sowie Elterninformationsabende etc. durchzuführen. Die Lern- und Leistungsentwicklung ist durch die Lehrer und mit den Eltern regelmäßig zu reflektieren.²⁶³

²⁵⁸ Vgl. SMK: Der Schulversuch ERINA, S. 16 f.

²⁵⁹ Vgl. ebenda, S. 12.

²⁶⁰ Ebenda, S. 18.

²⁶¹ Vgl. ebenda, S. 18.

²⁶² Vgl. ebenda, S. 15, 19.

²⁶³ Vgl. ebenda, S. 21.

Nach Auffassung der Autorinnen ist all das im Rahmen der regulären Schulleiter- und Lehrerarbeitszeit nicht umsetzbar. Die Organisation, Abstimmung mit verschiedenen Personen und Einrichtungen, die notwendigen regelmäßigen Absprachen mit Sonderpädagogen und externen Fachkräften, Unterrichtsvorbereitung, Erarbeitung von schülerindividuellen Förderplänen erfordern nicht nur finanzielle und sächliche Ressourcen, zusätzliches Personal, überarbeitete Arbeitsmodelle und zusätzliche Arbeitszeiten, sondern vielmehr auch die persönliche Bereitschaft, den Willen und die Motivation durch die Schulleiter und Lehrer.

Aus den Gesprächen mit verschiedenen nicht namentlich bekannten Lehrern bei der Fachtagung ERINA konnten die Autorinnen deren Bedenken, Ängste und Zuversicht zur Inklusion erfahren.

Die Meinungen zur Inklusion an Grundschulen sind verschieden. Als Vorteil wurde oft erwähnt, dass der Umgang mit behinderten und davon bedrohten Kindern zur Normalität, unkompliziert und alltäglich wird. Es wird auf längere Sicht keine Abgrenzung mehr geben, der Kontakt zueinander baut Barrieren ab, und vor allem die Kinder lernen voneinander und für ihr weiteres Leben. Das Konzept zur Umsetzung ist eine gute Idee, wenn es noch einmal richtig durchdacht und vorbereitet wird und die Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingen geschaffen sind. Aktuell wird es als nicht überdacht und die Bemühungen als halbherzig beschrieben. Hürden bei der Umsetzung werden insbesondere darin gesehen, dass es an gut ausgebildeten und motivierten Lehrern mangelt, die Klassenstärken und -zusammensetzungen weiterhin zu groß sind, die tatsächlichen Gegebenheiten an den Schulen noch nicht stimmen und Barrieren bei der Beantragung von Leistungen mit verschiedenen Ämtern für erforderliche sonstige Sozialleistungen bestehen.

Die Lehrer empfinden, dass die Umsetzung der Inklusion hauptsächlich bei ihnen abgeladen wird und Schulleiter sowie Lehrer dabei allein und ohne Unterstützung dastehen. Es fehlt nach Ansicht der Lehrer bereits jetzt an einer Wertschätzung seitens des Freistaates Sachsen und

mancher Eltern. Die Umsetzung hätte eines Vorlaufs bedurft, in dem die Lehrer fort- und weitergebildet und neue Lehrer ausgebildet worden wären. Derzeit wird seitens der Lehrer mit der Inklusion ein für sie nicht unerheblicher Mehraufwand verbunden. In Bezug auf die Unterrichtung und die Schüler wurde gesagt, dass jeder Förderbedarf einzeln zu betrachten und zu handhaben ist. Dazu bedarf es Fachpersonal. Bisher wurde schon immer die meiste Förderzeit dazu aufgewandt, um den Schwächeren den Anschluss zu ermöglichen. Dadurch wäre keine richtige Chancengleichheit für die „Begabten“ gegeben, denn auch diese sind zu fördern.

Für eine erfolgreiche Inklusion sind nach Ansicht der erfahrenen Lehrer u. a. ein hohes Maß an persönlichem Einsatz aller Beteiligten, mehr ausreichend ausgebildete Lehrer, kleinere Klassen, die unkomplizierte Gewährleistung von technischen Ausstattungen und zusätzlichen sozialen Leistungen, die Schaffung der baulichen Voraussetzungen und vor allem finanzielle Ressourcen notwendig.

Die Autorinnen sind ergänzend dazu der Auffassung, dass durch die inklusive Beschulung an den Schulen vieles angepasst werden muss. Als Beispiele sind zu nennen, dass die Förderschwerpunkte bei der Gestaltung der Unterrichtsräume sowie Sitzordnung zu berücksichtigen und die Notfallpläne etwa im Falle eines Brandes anzupassen sind²⁶⁴.

Zudem sollten nach Auffassung der Autorinnen vermehrt Sonderpädagogen an den Grundschulen eingesetzt werden, um die Lehrer zu beraten und bei der Unterrichtung sowie Erstellung von Förderplänen etc. zu unterstützen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass der Einsatz von Sonderpädagogen nicht nur durch einige Wochenstunden erfolgt, sondern vollständig. Durch den stundenweisen Einsatz müssen oft die kurzen Pausenzeiten genutzt werden, um sich bspw. mit den Lehrern auf den Unterricht abzustimmen, Förderpläne zu erstellen und zu besprechen.

²⁶⁴ Vgl. SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 36, 40.

Dadurch leidet nicht nur die Qualität, sondern die Lehrer und Sonderpädagogen sind gestresst und müssen ihre Pausen nutzen, um organisatorische Angelegenheiten zu erledigen.

Die Autorinnen haben zudem Bedenken, dass die Lehrkräfte bei einigen Förderschwerpunkten an ihre Grenzen stoßen könnten. Es ist nicht unüblich, dass Kinder austesten, wie weit sie gehen können. Bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt E kann dies jedoch weitere Formen als die „üblichen“ annehmen (bspw. reizbar, aggressiv-gewalttätig, Normen missachtend, impulsiv, streitend²⁶⁵). Bei diesem Förderschwerpunkt ist eine Vertrauensbasis mit dem Schüler sehr wichtig. Bis diese aufgebaut ist, muss der Lehrer die Phase des Testens seitens des Schülers durchstehen und kompensieren können. Gerade bei älteren Lehrkräften könnte es schnell dazu kommen, dass diese an ihre Grenzen stoßen. Auch alle weiteren Förderschwerpunkte haben Eigenheiten, mit denen der Lehrer (ganz gleich ob neu oder länger im Schuldienst) seinen ganz individuellen Weg des Umgangs und der Lösung finden muss. Dies kann nach Auffassung der Autorinnen die Lehrer an ihre physischen und psychischen Grenzen bringen, wenn sie nicht unterstützt werden.

5.4.3 Schüler und Eltern²⁶⁶

Aber nicht nur die Schulen und Lehrer sind von der Inklusion betroffen, sondern auch die Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf selbst und deren Eltern.

Die Autorinnen sind der Auffassung, dass die Inklusion für die Kinder von Vorteil ist. Sie ist wichtig für die Entwicklung, die Kinder lernen mit Behinderung und mit davon betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umzugehen und werden diese Erfahrungen im Leben fortlaufend nutzen können.

²⁶⁵ SMK: Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht, S. 47.

²⁶⁶ Die Ausführungen sind allgemein und ohne Bezug zur Stadt Coswig.

Jedoch stehen Kinder überwiegend unter dem Einfluss der Gesellschaft und ihrer eigenen Leitbilder. Nicht selten sind das die Eltern, Verwandte, Bekannte, Lehrer und Mitschüler. Das, was den Kindern von diesen vorgelebt und vermittelt wird, nehmen sie in ihre persönliche Entwicklung mit auf und bringen sie im Umgang mit anderen zum Ausdruck. Insofern ist es wichtig, selbst offen für Inklusion zu sein und sich Situationen, in denen man mit Behinderung konfrontiert wird, nicht zu entziehen.

Den Autorinnen ist noch erinnerlich, dass nach der Bekanntmachung, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab 01.08.2018 in Regelschulen inklusiv unterrichtet werden können, viel Kritik an dieser Regelung geübt wurde. Viele Eltern von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sehen die Qualität des Unterrichts und den Lernerfolg ihrer Kinder als gefährdet an. Fragen sich, wie das geschafft werden soll, ob die Lehrer ihr Hauptaugenmerk hauptsächlich auf die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf legen und die anderen Schüler, die Begabten und Leistungsförderer, in den Hintergrund geraten. Aus diesem Grund ist nach Ansicht der Autorinnen die Einstellung vieler Eltern zu Inklusion negativ. Insofern sollten die Eltern sich ein Beispiel an ihren Kindern nehmen und ihre Ängste, ggf. bestehenden Vorurteile und Skepsis zurückstellen und eigene Erfahrungen im Umgang mit Behinderungen und davon betroffenen Kindern und Erwachsenen sammeln. Dazu könnten an den Schulen gemeinsame Aktivitäten in Form von Eltern-Kind-Nachmittagen, Schulfesten etc. hilfreich sein. Dabei werden jedoch wieder die Schulleiter und Lehrer²⁶⁷ gefordert.

Die Autorinnen betrachten die Möglichkeit des Elternwahlrechts bezüglich der inklusiven Unterrichtung ihrer Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf²⁶⁸ als kritisch. Dies insbesondere dahingehend, dass die Eltern bei ihrer Entscheidung wirklich ausschließlich die Interessen der Kinder berücksichtigen und die eigenen vollständig zurückstellen.

²⁶⁷ Vgl. Kapitel 5.4.2.

²⁶⁸ Vgl. §§ 4c Abs. 5, 13 Abs. 1 S. 2 SächsSchulG idF 01.08.2018.

Bei den Interessen des Kindes wird nach Auffassung der Autorinnen überwiegend das soziale Umfeld der Kinder ausschlaggebend sein. Die Kinder im Kindergarten-/Grundschulalter werden selten von etwas anderem geleitet und können etwas anderes auch noch nicht beurteilen.

Die Eltern haben diesbezüglich mehr Entscheidungsspielraum. Grundsätzlich sollen sie objektiv danach entscheiden, welche Schule für die Bildung und Entwicklung ihres Kindes am geeignetsten ist. Es bleibt jedoch nicht aus, dass die Eltern auch von Eigeninteressen geleitet werden. Die Autorinnen können sich bspw. vorstellen, dass Eltern, bei denen drei von vier Kindern einen sonderpädagogischen Förderbedarf ausweisen und an einer Förderschule unterrichtet werden, bei dem vierten Kind, ohne dass es einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist, sich für eine Unterrichtung an einer Förderschule entscheiden, damit es nicht „anders“ als die anderen ist oder weil die Unterrichtung an einer anderen Schule für die Eltern mehr Belastung und Organisationsaufwand bedeuten würde. Dies kann für die Autorinnen auch ein Grund sein, weshalb Eltern für die inklusive Unterrichtung eine Schule wählen, welche auf dem Arbeitsweg oder nahe der Arbeitsstätte liegt. Es gibt auch Eltern, die sich der Tatsache, dass ihr Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist, verschließen und mit Biegen und Brechen eine inklusive Beschulung möchten, obwohl trotz aller bestehenden Rahmenbedingungen für das Kind eine Unterrichtung an der Förderschule immer noch das Beste ist.

Aus diesem Grund erachten es die Autorinnen als notwendig, dass die Eltern darüber aufgeklärt werden, wie es sich mit dem Elternwahlrecht tatsächlich verhält. Soweit es die Autorinnen recherchieren konnten, wurde lediglich dargestellt, dass die Eltern ab 01.08.2018 das Wahlrecht zur inklusiven Beschulung ihrer Kinder haben. Dabei wurde jedoch nicht darauf hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen das Elternwahlrecht steht, d. h., dass dabei die Interessen des Kindes vorrangig sind und die Schule dafür auch geeignet sein muss. Diesbezüglich besteht seitens des

SMK nach Auffassung der Autorinnen Handlungsbedarf, damit das Elternwahlrecht nicht willkürlich ausgeübt wird.

6 Ergebnis

Über acht Jahre hat es gedauert, bis der Freistaat Sachsen die in der UN-BRK beschlossene Inklusion in das Sächsische Schulgesetz aufgenommen hat, welches zum 01.08.2018 in Kraft treten wird. Der Gesetzgeber hat die Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem auf alle beteiligten Personen und Einrichtungen verteilt und diese damit vor nicht unwesentliche Herausforderungen gestellt.

Die Kommunen als Schulträger haben die Pflicht, die finanziellen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen für die Inklusion an den Schulen zu schaffen.

Auf die Stadt Coswig als Schulträger kommt dabei eine erhebliche finanzielle Belastung zu. Um die Inklusion der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte an den Grundschulen gewährleisten zu können, sind die Schulgebäude und -anlagen entsprechend aus- und umzugestalten. Die Grundschulen sind mit den erforderlichen Lern-, Lehr- und Hilfsmitteln auszustatten und die Lehrer sollen durch zusätzliche Fachkräfte und -personal unterstützt werden. Bei dem Fachpersonal handelt es sich vorwiegend um Inklusionsassistenten. Diese sollen die Lehrer, welche beim Freistaat Sachsen angestellt oder verbeamtet sind, bei der Unterrichtung unterstützen.

Die Inklusion wird sich zudem auf die Schulhorte der Coswiger Grundschulen auswirken und somit folglich auch auf die Stadt Coswig. Sie hat die anderweitig nicht durch die freien Träger und Zuschüsse der Jugendhilfeträger gedeckten angemessenen Kosten der Schulhorte zu übernehmen.

Die Stadt Coswig hat die für die Inklusion entstehenden Kosten nahezu vollständig allein zu tragen. Eine finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Sachsen erfolgt derzeit lediglich im Rahmen von Förder-

programmen. Für diese mussten sich die Grundschulen bereits im Jahr 2017 anmelden. Eine Erklärung des Freistaates Sachsen, die Kosten, die der Stadt Coswig und den übrigen sächsischen Kommunen für die Umsetzung der Inklusion an ihren (Grund-)Schulen entstehen, zumindest teilweise und losgelöst von Förderprogrammen zu übernehmen, existierte bis zum Bearbeitungsschluss dieser Arbeit nicht. Im Rahmen des Grundsatzes des Konnexitätsprinzips ist es nach Ansicht der Autorinnen die Pflicht des Freistaates, die Kommunen bei dieser Aufgabenerweiterung finanziell zu unterstützen. Nach derzeitigem Stand ist es jedoch gerade entgegengesetzt.

Den allgemein- und berufsbildenden Schulen wird auferlegt, bis 2023 einen Kooperationsverbund zu bilden. Die Schulträger werden dabei nicht mit einbezogen. Eine Rechtsverordnung, die für die Kooperationsverbünde alles Weitere regeln soll, wird erst zum 01.08.2018 erlassen. Bis dahin bestehen viele Fragen und Unsicherheiten. Das ursprüngliche Untersuchungsziel, wie der Kooperationsverbund bezogen auf die Schulen in Coswig ausgestaltet und finanziert werden soll, konnte durch die Autorinnen nicht abgeschlossen werden.

Bei den Coswiger Grundschulen ist nach Ansicht der Autorinnen eine inklusive Ausrichtung zu erkennen. Dennoch besteht vereinzelt Handlungsbedarf seitens der Stadt Coswig und durch die Schulen selbst.

Die Autorinnen kommen nach der umfangreichen Recherche zur Inklusion, zum Sächsischen Schulsystem sowie den zahlreich geführten Gesprächen zu dem Ergebnis, dass die Inklusion auf längere Zeit funktionieren kann. Dazu ist es jedoch notwendig, dass sich der Freistaat Sachsen mehr einbringt, die Schulträger, Schulen mit den notwendigen finanziellen, sächlichen und personellen Ressourcen ausstattet, mehr Lehrer einstellt und diesen nicht nur finanzielle Anreize bietet, sowie bei den Eltern noch mehr Aufklärungsarbeit leistet. Weiterhin sind die Autorinnen der Ansicht, dass die beteiligten Akteure mit der Umsetzung der Inklusion überwiegend belastet und allein gelassen werden.

Anhang

Anhang 1: E-Mail an die Grundschulen Mitte, West und Brockwitz in Coswig	99
Anhang 2: Stellungnahme Grundschule Brockwitz	102
Anhang 3: Stellungnahme Grundschule West.....	103

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft : Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin, 2011
URL: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, geprüft: 09.03.2018 10:59 Uhr
- Deutscher Städtetag:** Inklusion in der Bildung : Ein Sachstandsbericht des Deutschen Städtetages. Berlin, 2012
URL: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dstinklusion-in-der-bildung.pdf>, geprüft: 09.03.2018 11:34 Uhr
- Hedderich, Ingeborg; Biewer, Gottfried; Hollenweger, Judith; Markowetz, Reinhard:** Handbuch der Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt, 2016
- Kreutz, Marcus; Lachwitz, Klaus; Trenk-Hinterberger, Peter:** Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis : Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln : Luchterhand Verlag, 2013
- Landkreis Meißen:** Bericht über die Aktivitäten zur Umsetzung des kommunalen Aktionsplanes. ohne Datum; nicht veröffentlicht (Z:\Inklusion\BerichtInklusion2018_01_30.docx)
- Landkreis Meißen:** Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Landkreis Meißen. 18.07.2016, nicht veröffentlicht
- Muhr, Helga:** Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen : Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 2016
- Roth, Xenia:** Handbuch Elternarbeit : Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Kita. Freiburg im Breisgau : Verlag Herder GmbH, 2014
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag:** Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen: Dresden, 2016
URL: www.ssg-sachsen.de/uploads/media/Stn_SSG_Schulgesetz.pdf, geprüft: 09.03.2018 11:40 Uhr

- Sächsischer Städte- und Gemeindetag:** Pilotphase an Grundschulen zum Verzicht auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Dresden, 2018, nicht veröffentlicht
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus:** Ausschreibung Pilotphase an Grundschulen. ohne Datum, nicht veröffentlicht
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus:** Der Schulversuch ERINA : Erprobung von Ansätzen zu inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen. Dresden, 2017
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus:** Der Schulversuch ERINA : „Erprobung von Ansätzen zu inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen.“ Dresden, 2017
URL: https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/erina_mr_Radebeul-Moritzburg-Coswig_2015-16.pdf,
geprüft: 13.03.2018 15:11 Uhr
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus:** Empfehlungen zur Weiterentwicklung der individuellen Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sowie zur Ausgestaltung des sächsischen Schulsystems in Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. 2012
URL: https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2012_12_19_Empfehlungen_zur_Umsetzung_UN-BRK.pdf.geprüft: 13.03.2018 15:24 Uhr
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus:** Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Kersten, Fraktion der AfD : Drs-Nr.: 6/8740. Dresden, 2017
URL: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8740&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=&dok_id=236794,
geprüft: 14.03.2018 14:47 Uhr

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Medieninformation :

Regierung gibt neues Schulgesetz zur Anhörung frei. Dresden,
2016

URL: https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/201446/download_pdf, geprüft: 09.03.2018 11:34 Uhr

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Sonderpädagogische

Förderung im gemeinsamen Unterricht : Handreichung für
Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in
Sachsen. Dresden, 2015.

URL: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25461/documents/37378>, geprüft: 14.03.2018 14:34 Uhr

Schlamp, Katharina; Schlamp-Diekmann, Franziska: Praxishandbuch

Inklusion : Gemeinsames Lernen erfolgreich umsetzen. Bonn :
Verlag PRO Schule, 2016

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Aktionsplan

der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dresden, 2017

Rechtsprechungsverzeichnis

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 03.11.2005

(Az. 2 BS 247/05)

Rechtsquellenverzeichnis

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im Vorhabensbereich Inklusionsassistent für Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ vom 21. Februar 2017 in Sächsisches Amtsblatt (Nr. 11)

URL: https://www.sab.sachsen.de/bildung/bekanntmachungen-im-amtsblatt/2017-02-21-inklusionsassistent_%C3%B6ffentlichschulen.pdf, geprüft: 14.03.2018 16:27 Uhr

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil II Nr. 35.

URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//**%255B@attr_id=%27bgbl208s1419.pdf%27%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D27bgbl208s1419.pdf%27%5D__1521040447435, geprüft: 14.03.2018 16:14 Uhr

Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1079?redirect_succesor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:02 Uhr

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242)

URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17232-Gesetz-zur-Weiterentwicklung-des-Schulwesens-im-Freistaat-Sachsen>, geprüft: 14.03.2018 16:00 Uhr

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>, geprüft: 14.03.2018 16:15 Uhr

Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)
URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12896?redirect__successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:11 Uhr

Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 82)
URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1897?redirect__successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:12 Uhr

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588)
URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779?redirect__successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:07 Uhr

Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9)
URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17119?redirect__successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:09 Uhr

Sächsische Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290)
URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17286?redirect__successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 17:01 Uhr

Sächsische Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384)
URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17344?redirect__successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:01 Uhr

- Sächsische Lernmittelverordnung** vom 19. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 371)
URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17333-Saechsische-Lernmittelverordnung>, geprüft: 14.03.2018 17:04 Uhr
- Sächsisches Ganztagsangebotsgesetz** vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 733), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)
URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12655-Saechsisches-Ganztagsangebotsgesetz>, geprüft: 14.03.2018 17:02 Uhr
- Sächsisches Schulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242)
URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>, geprüft: 14.03.2018 17:05 Uhr
- Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Meißen**, 14.12.2017
URL: http://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/Schuelerbefoerderungssatzung_nach_4_Aend_BeschlussKT_14_12_2017.pdf, geprüft: 14.03.2018 15:53 Uhr
- Schulordnung Grundschulen** vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87)
URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3886?redirect_succesor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:59 Uhr
- SGB VIII** - Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html, geprüft: 14.03.2018 16:16 Uhr

SGB XII - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html,
geprüft: 14.03.2018 17:07 Uhr

SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409)

URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16696-SMK-ESF-Richtlinie-2014-2020>, geprüft: 14.03.2018 16:25 Uhr

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)

URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975?redirect_successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:13 Uhr

VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2017/2018 vom 10. Mai 2017 (MBI.SMK S. 122), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. September 2017 (MBI.SMK S. 402) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409)

URL: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17264?redirect_successor_allowed=1, geprüft: 14.03.2018 16:11 Uhr

Internetquellenverzeichnis

Grundschule Brockwitz

URL: <http://www.grundschule-brockwitz.de>, geprüft:
13.03.2018 16:03 Uhr

Grundschule Mitte

URL: <http://gs-mitte-coswig.de>, geprüft: 13.03.2018 16:02 Uhr

Grundschule West

URL: <https://www.sachsen.schule/~gswest-coswig/>, geprüft:
13.03.2018 15:57 Uhr

HyperJoint GmbH: Inklusive Schule – Planungsgrundlagen

URL: <https://nullbarriere.de/inklusive-schule-planungsgrundlagen.htm>, geprüft: 09.03.2018 11:47 Uhr

Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen [LAGIS]

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e. V.:

Eingliederungshilfe - Integrationshilfe

URL: <http://cms.glg-sachsen.de/pages/themen/integrationshilfe.php>, geprüft:
09.03.2018 11:29 Uhr

Sächsische Staatskanzlei: Bildung

URL: <https://www.staatsregierung.sachsen.de/bildung-4739.html>, geprüft: 13.03.2018 16:15 Uhr

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Inklusion im neuen

Schulgesetz : Wer stattet die Schulen eigentlich aus?

URL: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2016/01/21/inklusion-im-neuen-schulgesetz-wer-stattet-die-schulen-eigentlich-aus/>, geprüft: 13.03.2018 16:18 Uh

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Sächsische

Schuldatenbank – Schulporträt :

Grundschule Mitte:

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=358, geprüft: 14.03.2018 15:30 Uhr

Grundschule West

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=354, geprüft: 14.03.2018 15:32 Uhr

Grundschule Brockwitz

URL: https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=420&extern_eid=353, geprüft: 14.03.2018 15:35 Uhr

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Schuleingangsphase

URL: <https://www.schule.sachsen.de/2562.htm>, geprüft:
13.03.2018 15:54 Uhr

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Schulgesetz –

Novellierung

<https://www.schule.sachsen.de/20820.htm>, geprüft:
13.03.2018 15:54 Uhr

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

in der Bundesrepublik Deutschland: Definition Lehr- und
Lernmittel

URL: <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-themen/lehr-und-lernmittel.html>, geprüft:
13.03.2018 16:11 Uhr

Stadt Coswig: Kinderbetreuung

URL: <https://www.coswig.de/de/kinderbetreuung.html>, geprüft:
13.03.2018 16:22 Uhr

Woyke, Wichard: Deutschland und die Uno. 2013

URL:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202009/deutschland-und-die-uno>, geprüft:
09.03.2018, 11:18 Uhr

Eidesstattliche Versicherungen

Ich, Theresa Mögel, versichere hiermit an Eides Statt, dass ich meinen Beitrag zur vorgelegten Gruppenarbeit [Sperrvermerk, Inhaltverzeichnis, Darstellungsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Vorwort, Kapitel 1, 2, 3, 4.1, 5.1 – 5.3, 6, Anhang] selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, Datum

Unterschriften

Ich, Christiane Pridöhl, versichere hiermit an Eides Statt, dass ich meinen Beitrag zur vorgelegten Gruppenarbeit [Kapitel 4.2 – 4.4, 5 (Einleitung) 5.4, Thesen, Literaturverzeichnis, Rechtsprechungsverzeichnis, Rechtsquellenverzeichnis, Internetquellenverzeichnis] selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, Datum

Unterschriften